

Stadt Illnau-Effretikon

G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

2021/123

## **BEILAGE 1**

KOMMENTIERTE FASSUNG

## **GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**

GeschO GGR; IE a100.02.01

## **TOTALREVISION / NEUFASSUNG**

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

GeschO StaPa; IE n100.02.01

Juli 2021

### **Kontaktperson**

Marco Steiner  
Direkt 052 354 24 16  
[marco.steiner@ilef.ch](mailto:marco.steiner@ilef.ch)

### **Stadthaus**

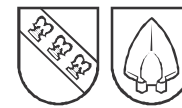
Märtplatz 29  
Postfach  
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 16  
[gemeinderat@ilef.ch](mailto:gemeinderat@ilef.ch)  
[www.ilef.ch](http://www.ilef.ch)  
[facebook.com/stadtilef](https://facebook.com/stadtilef)

# GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES

## TOTALREVISION / NEUFASSUNG

# GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES



# Stadt Illnau-Effretikon

G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

## DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die Gemeindeparlamente im Kanton Zürich regeln ihre Organisation in einem kommunalen Erlass (Organisationserlass oder auch Geschäftsordnung). Das übergeordnete Gemeindegesetz regelt die Organisation des Parlamentes und seine Verfahren nur in den Grundzügen, so dass die Gemeinden über einen grossen Gestaltungsspielraum verfügen.

Am 1. Januar 2018 ist das neue Zürcher Gemeindegesetz in Kraft getreten. Im Gegensatz zum Vorgängererlass aus dem Jahre 1926, verzichtet es weitgehend darauf, die Regelung des Parlamentsrechts in der Gemeindeordnung vorzuschreiben. In weiten Teilen sind die Parlamente bei der Ausgestaltung ihrer eigenen Organisation und den damit verbundenen Vorgängen und Verfahren frei. Das Gemeindegesetz garantiert den Parlamentariern und Parlamentarierinnen gewisse minimale Rechte. So muss sich jedes Parlamentsmitglied zu den Geschäften äussern und Anträge stellen können. Ausserdem kann sich jedes Parlamentsmitglied mindestens der parlamentarischen Instrumente von Motionen, Postulaten, Interpellationen, Anfragen und Parlamentarischen Initiativen bedienen und solche einreichen.

Aufgrund des neu wirkenden Gemeindegesetzes stehen die Zürcher Städte und Gemeinden in der Pflicht, ihre Gemeindeordnungen per 1. Januar 2022 im Rahmen von Totalrevisionen an den neuen Rechtsgrundlagen auszurichten. Der Stadtrat hat diese Totalrevision dem Grossen Gemeinderat unterbreitet; dieser hat diese Vorlage zustimmend zu Händen der Stimmberechtigten verabschiedet. Die Illnau-Effretikerinnen und Illnau-Effretiker haben die Vorlage anlässlich der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 gutgeheissen. Der Zürcher Regierungsrat befasst sich aktuell mit dem Genehmigungsprozess.

Die Parlamentsgemeinden sehen sich weiter mit dem Umstand konfrontiert, dass sie ihre Bestimmungen zum Parlamentsrecht, die bisher sowohl in der Gemeindeordnung als auch in der Geschäftsordnung verankert waren, im Organisationserlass zu regeln und diesen zugleich mit fehlenden Regelungen zu ergänzen haben (z.B. Parlamentarische Initiative). Die Neuregelung des Parlamentsrechtes ist daher mit der Revision der Gemeindeordnung abzustimmen.

Das Büro des Grossen Gemeinderates unterbreitet dem Gesamtrat in der Folge eine komplette Neubearbeitung seiner bisherigen Geschäftsordnung. Grundlage dazu bildete die bisherige Fassung sowie eine durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Verfügung gestellte Mustervorlage.

Damit neu eingeführt werden das Instrument der Parlamentarischen Initiative und die Möglichkeit der Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK). Bislang in der Praxis bewährte Vorgänge oder Stadt Illnau-Effretiker-«Eigenheiten» wurden nach Möglichkeit beibehalten, anderes wurde zu Gunsten zielführender oder praxisnäheren Regelungen aufgegeben. Insbesondere für den Stadtrat ergeben sich hinsichtlich seiner Anträge und bei der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen neue Fristen und angepasste Abläufe.

Der Stadtrat wurde in der Folge zur Vernehmlassung eingeladen. Das Büro des Grossen Gemeinderates und der Stadtrat haben sich über verschiedene Aspekte verständigt.

Die neue Geschäftsordnung des dann neu bezeichneten Stadtparlamentes soll am 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Der vollständige Antrag des Büros des Grossen Gemeinderates zur Vorlage ergibt sich aus dem separaten Dokument.

## GESETZESVERZEICHNIS

|     |                                                                           |
|-----|---------------------------------------------------------------------------|
| KV  | Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005<br>(LS 101)                        |
| GG  | Gemeindegesetz vom 20. April 2015<br>(LS 131.1)                           |
| GPR | Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003<br>(LS 161)      |
| VPR | Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004<br>(LS 161.1) |
| KRG | Kantonsratsgesetz vom 25. März 2019<br>(LS 171.1)                         |
| KRR | Kantonsratsreglement vom 25. März 2019<br>(LS 171.11)                     |
| VRG | Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959<br>(LS 175.2)              |

## LITERATUR

### Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz (Kommentar GG)

JAAG/RÜSSLI/JENNI (Hrsg.), Zürich 2017

### Kommentar zum Parlamentsgesetz des Bundes

GRAF/THELER/VON WYSS (Hrsg.), Basel 2014



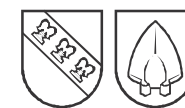
## INHALTSVERZEICHNIS

### I. ORGANISATION DES STADTPARLAMENTES

|         |                                              |    |
|---------|----------------------------------------------|----|
| 1.1     | ORGANE DES STADTPARLAMENTES                  |    |
| Art. 1  | Bestand.....                                 | 6  |
| 1.2     | KONSTITUIERUNG                               |    |
| Art. 2  | Konstituierung nach der Erneuerungswahl..... | 6  |
| Art. 3  | Konstituierung in Zwischenjahren.....        | 7  |
| 1.3     | GESCHÄFTSLEITUNG                             |    |
| Art. 4  | Zusammensetzung .....                        | 7  |
| Art. 5  | Wahl und Amtsdauer .....                     | 8  |
| Art. 6  | Aufgaben .....                               | 8  |
| Art. 7  | Beschlussfassung.....                        | 11 |
| 1.4     | PRÄSIDIUM                                    |    |
| Art. 8  | Aufgaben.....                                | 11 |
| 1.5     | PARLAMENTSDIENST                             |    |
| Art. 9  | Stellung .....                               | 12 |
| Art. 10 | Aufgaben und Kompetenzen .....               | 13 |

|         |                                                      |    |
|---------|------------------------------------------------------|----|
| 1.6     | KOMMISSIONEN                                         |    |
| Art. 11 | Allgemeines .....                                    | 14 |
| Art. 12 | Rechnungsprüfungskommission (RPK) .....              | 15 |
| Art. 13 | Geschäftsprüfungskommission (GPK).....               | 15 |
| Art. 14 | Spezialkommissionen (SpezKo) .....                   | 15 |
| Art. 15 | Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) ..... | 16 |
| Art. 16 | Beschlussfassung .....                               | 20 |
| Art. 17 | Stellvertretung .....                                | 20 |
| Art. 18 | Hörende .....                                        | 21 |
| Art. 19 | Vertretung des Stadtrates .....                      | 21 |
| Art. 20 | Herausgabe von Unterlagen und Auskünften .....       | 21 |
| Art. 21 | Protokolle .....                                     | 22 |
| Art. 22 | Geheimhaltung und Schweigepflicht .....              | 23 |
| 1.7     | FRAKTIONEN                                           |    |
| Art. 23 | Fraktionsgrösse/-stärke / Fraktionsbildung .....     | 23 |
| Art. 24 | Interfraktionelle Konferenz (IFK).....               | 24 |

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



1.8 STELLUNG DES STADTRATES

|         |                                                          |    |
|---------|----------------------------------------------------------|----|
| Art. 25 | Anträge des Stadtrates / Antrags-, Äusserungsrecht ..... | 24 |
|---------|----------------------------------------------------------|----|

**II. RECHTE UND PFLICHTEN DER PARLAMENTSMITGLIEDER**

|         |                                                 |    |
|---------|-------------------------------------------------|----|
| Art. 26 | Antrags-, Äusserungs- und Einsichtsrechte ..... | 26 |
| Art. 27 | Entschädigung .....                             | 26 |
| Art. 28 | Teilnahmepflicht .....                          | 26 |
| Art. 29 | Parlamentarischer Anstand .....                 | 27 |
| Art. 30 | Offenlegung von Interessenbindungen .....       | 27 |
| Art. 31 | Ausstand .....                                  | 28 |
| Art. 32 | Nachrückende Mitglieder .....                   | 28 |

**III. PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE UND FRAGESTUNDE**

3.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

|         |                   |    |
|---------|-------------------|----|
| Art. 33 | Einreichung ..... | 29 |
| Art. 34 | Form .....        | 30 |
| Art. 35 | Verfahren .....   | 30 |

3.2 MOTION

|         |                                      |    |
|---------|--------------------------------------|----|
| Art. 36 | Gegenstand .....                     | 31 |
| Art. 37 | Verfahren bis zur Überweisung .....  | 32 |
| Art. 38 | Verfahren nach der Überweisung ..... | 32 |

3.3 BESCHLUSSANTRAG

|         |                  |    |
|---------|------------------|----|
| Art. 39 | Gegenstand ..... | 34 |
| Art. 40 | Verfahren .....  | 35 |

3.4 POSTULAT

|         |                                      |    |
|---------|--------------------------------------|----|
| Art. 41 | Gegenstand .....                     | 36 |
| Art. 42 | Verfahren bis zur Überweisung .....  | 36 |
| Art. 43 | Verfahren nach der Überweisung ..... | 37 |

3.5 INTERPELLATION

|         |                              |    |
|---------|------------------------------|----|
| Art. 44 | Gegenstand / Verfahren ..... | 38 |
|---------|------------------------------|----|

3.6 ANFRAGE

|         |                              |    |
|---------|------------------------------|----|
| Art. 45 | Gegenstand / Verfahren ..... | 39 |
|---------|------------------------------|----|

3.7 FRAGESTUNDE

|         |                              |    |
|---------|------------------------------|----|
| Art. 46 | Gegenstand / Verfahren ..... | 40 |
|---------|------------------------------|----|

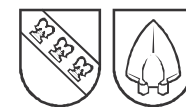
3.8 PARLAMENTARISCHE INITIATIVE

|         |                           |    |
|---------|---------------------------|----|
| Art. 47 | Gegenstand und Form ..... | 41 |
| Art. 48 | Verfahren .....           | 42 |

**IV. SITZUNGEN**

|         |                                                        |    |
|---------|--------------------------------------------------------|----|
| Art. 49 | Einberufung von Sitzungen .....                        | 44 |
| Art. 50 | Einladung und Sitzungsunterlagen .....                 | 44 |
| Art. 51 | Akten .....                                            | 45 |
| Art. 52 | Sitzungstag / Doppelsitzungen .....                    | 45 |
| Art. 53 | Beschlussfähigkeit .....                               | 45 |
| Art. 54 | Öffentlichkeit der Sitzungen .....                     | 46 |
| Art. 55 | Medien .....                                           | 46 |
| Art. 56 | Aufnahmen auf Bild-, Film-, Ton- und Datenträger ..... | 47 |

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



Stadt Illnau-Effretikon

G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

|         |                                |    |
|---------|--------------------------------|----|
| Art. 57 | Publikum .....                 | 47 |
| Art. 58 | Protokoll .....                | 48 |
| Art. 59 | Publikation .....              | 49 |
| Art. 60 | Teilnahme des Stadtrates ..... | 49 |

**V. VERHANDLUNGEN**

|         |                                                       |    |
|---------|-------------------------------------------------------|----|
| Art. 61 | Tagesordnung .....                                    | 51 |
| Art. 62 | Erklärungen .....                                     | 51 |
| Art. 63 | Berichterstattung und Anträge .....                   | 52 |
| Art. 64 | Eintreten .....                                       | 52 |
| Art. 65 | Rückweisung .....                                     | 53 |
| Art. 66 | Reihenfolge der Voten .....                           | 55 |
| Art. 67 | Allgemeine Diskussion .....                           | 57 |
| Art. 68 | Zwischenfrage .....                                   | 57 |
| Art. 69 | Ordnungsanträge .....                                 | 58 |
| Art. 70 | Sprache / Redezeiten .....                            | 58 |
| Art. 71 | Einsatz von Präsentationstechnik .....                | 59 |
| Art. 72 | Ordnungsruf und Wortentzug / Sitzungsausschluss ..... | 60 |
| Art. 73 | Rückkommen .....                                      | 60 |
| Art. 74 | Rückzug einer Vorlage durch den Stadtrat .....        | 61 |

**VI. WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN**

|         |                            |    |
|---------|----------------------------|----|
| Art. 75 | Allgemeines .....          | 62 |
| Art. 76 | Wahlen .....               | 62 |
| Art. 77 | Abstimmungsverfahren ..... | 63 |
| Art. 78 | Abstimmungsordnung .....   | 64 |

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**

**I. ORGANISATION DES STADTPARLAMENTES**

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

Art. aGeschO GGR

1.1 ORGANE DES STADTPARLAMENTES

**Art. 1 Bestand**

-

Organe des Stadtparlamentes (im folgenden Parlament) sind:

- a) die Geschäftsleitung,
- b) das Präsidium,
- c) die ständigen parlamentarischen vorberatenden Kommissionen,
- d) die Spezialkommissionen,
- e) die Fraktionen,
- f) die Interfraktionelle Konferenz.

1.2 KONSTITUIERUNG

**Art. 2 Konstituierung nach der Erneuerungswahl**

Art. 1

<sup>1</sup> Das Parlament versammelt sich auf Einladung des Stadtrates, nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig geworden ist.

<sup>2</sup> Der Stadtpräsident eröffnet und leitet die Sitzung bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten. Zuvor werden die Parlamentssekretärin bzw. der Parlamentssekretär, 3 Stimmzählende und der Weibeldienst provisorisch bezeichnet.

<sup>3</sup> Das Präsidium, die Vizepräsidien sowie die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler übernehmen ihr Amt unmittelbar nach ihrer Wahl.

**KOMMENTAR**

Im Organisationserlass sind die Organe des Parlaments zu bestimmen. Art. 1 zählt die Organe auf, deren Aufgaben anschliessend im Detail umschrieben werden. Dem Organbegriff von Art. 1 kommt eine eigenständige, nur innerhalb der Parlamentsorganisation wirkende Tragweite zu.

In organisatorischer Hinsicht schreibt das Gemeindegesetz (GG) dem Parlament lediglich eine Rechnungsprüfungskommission vor (§ 58 GG). In der Praxis genügt dies jedoch nicht; für das Funktionieren eines Parlaments sind zusätzliche Organe notwendig. Bei deren Festlegung und Ausgestaltung verfügen die Gemeinden über einen grossen Spielraum.

# GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES

## TOTALREVISION / NEUFASSUNG

# GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES



# Stadt Illnau-Effretikon

G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

## NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

Art. aGeschO GGR

## Art. 3 Konstituierung in Zwischenjahren

Art. 2

<sup>1</sup> In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Parlamentes spätestens an der Sitzung des Monats Juli statt.

<sup>2</sup> Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident eröffnet die Sitzung und führt die Wahl der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten durch.

## 1.3 GESCHÄFTSLEITUNG

## Art. 4 Zusammensetzung

Art. 3

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten,
- b) dem ersten und dem zweiten Vizepräsidium,
- c) drei weiteren Mitgliedern, die als Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler amten.

<sup>2</sup> Bei der Bestellung der Geschäftsleitung ist im Abgleich mit der Besetzung der ständigen Kommissionen anzustreben, die Fraktionen gemäss ihrer Stärke und Vertretung in den weiteren Gremien angemessen zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Die Parlamentssekretärin oder der Parlamentssekretär nimmt an den Sitzungen der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil.

<sup>4</sup> Im Verhinderungsfall von Mitgliedern der Geschäftsleitung können keine weiteren Personen an die Sitzungen der Geschäftsleitung abgeordnet werden. Es greifen die offiziellen Funktions-Stellvertretungen der Präsidien.

## KOMMENTAR

Zur Terminologie:

Die Geschäftsleitung wurde bislang als «Büro» bezeichnet. Dieser Begriff ist gemeinsam mit sämtlichen weiteren früheren Begriffen des ehemaligen «Grossen Gemeinderates», wie beispielsweise «Rat», «GGR», «Gemeinderat/Gemeinderätin», «Ratspräsident/in», «Ratssekretär», «Ratsweibel», «Ratssitzung usw.» aufzugeben. Die neuen Begriffe orientieren sich an der übergeordneten neuen Bezeichnung des «Stadtparlamentes».

Die Geschäftsleitung ist das zentrale Organ der Parlamentsverwaltung und hat einen ordnungsgemässen Parlamentsbetrieb zu gewährleisten.

Zu Absatz 2:

Im ersten Amtsjahr einer Legislatur (Konstituierung) ist die Zusammensetzung der Kommissionen zum Zeitpunkt der Wahl der Geschäftsleitung noch nicht bekannt. Die Formulierung geht vom Grundsatz aus, wonach sich die Interfraktionelle Konferenz im Vorfeld bemüht, eine einvernehmliche Lösung bezüglich Vertretungen anzustreben. Die Formulierung lässt im Konfliktfall einen gewissen Spielraum offen, indem sie von «Angemessenheit» ohne weitere Definition spricht. Art. 21 Abs. 4 nimmt für die Bestellung der Kommissionen die gleiche Stossrichtung auf.

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



**Stadt Illnau-Effretikon**  
G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

---

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

---

---

Art. aGeschO GGR

---

---

**Art. 5 Wahl und Amtsdauer**

---

---

Art. 4, 5

---

<sup>1</sup> Das Parlament wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung aus seiner Mitte.

<sup>2</sup> Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr als Präsidentin oder Präsident sowie als Vizepräsidentin oder Vizepräsident nicht wählbar. Wurde das Präsidium jedoch im Laufe eines Amtsjahres im Rahmen einer Ersatzwahl ausserordentlich gewählt, ist die Präsidentin oder der Präsident im folgenden Amtsjahr erneut wählbar.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer der Geschäftsleitung beträgt ein Jahr.

---

**Art. 6 Aufgaben**

---

---

Art. 6

---

Die Geschäftsleitung

- a) organisiert den Parlamentsbetrieb; sie trifft dazu die notwendigen Anordnungen, Entscheide und Massnahmen, um den Parlamentsbetrieb sicherzustellen;
  - b) vertritt das Parlament nach aussen;
  - c) weist die Vorlagen des Stadtrates abschliessend den Kommissionen zur Behandlung und Antragstellung zu und kann ihnen administrative Weisungen erteilen sowie Fristen setzen; die Geschäftsleitung kann diese Aufgabe dem Parlamentspräsidenten bzw. der Parlamentspräsidentin oder auch der Parlamentssekretärin bzw. dem Parlamentssekretären delegieren;
  - d) kann neben der Kommission, die für die Vorlage zuständig ist, weitere Kommissionen beauftragen, einen Mitbericht über den in ihrer Zuständigkeit liegenden sachlichen Teil der Vorlage zu verfassen;
  - e) kann zu allen Beratungsgegenständen Anträge stellen und alle Anträge an das Parlament formell bereinigen;
- 

---

**KOMMENTAR**

---

---

Zur besseren Übersicht: Stichwortartige Ergänzung weiterer Randtitel entlang der diversen lit. in der Erlassausfertigung

---

lit. d:

Der Mitbericht geht an die federführende Kommission; das Antragsrecht zur Vorlage steht allein dieser Kommission zu. Falls eine Kommission von sich aus einen Mitbericht verfassen will, braucht sie dazu die Genehmigung der Geschäftsleitung.

lit. e:

Von diesem Antragsrecht ist mit Zurückhaltung Gebrauch zu machen. Im Vordergrund stehen nicht inhaltliche oder solche Änderungen, die eine politische Umgewichtung zur Folge haben, sondern darum, Anträge in

---

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



**Stadt Illnau-Effretikon**  
G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

Art. aGeschO GGR

- f) ist zuständig für die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Parlamentes;
- g) ist berechtigt, unrichtige Berichterstattungen der Medien bei ebendiesen anzuzeigen und die korrekte Wiedergabe zu verlangen;
- h) verfasst auf Beschluss des Parlamentes ausnahmsweise den vollständigen Beleuchtenden Bericht zu Geschäften, die den Stimmberechtigten zum Urnenentscheid unterbreitet werden;
- i) genehmigt auf Beschluss des Parlamentes den durch den Stadtrat verfassten Beleuchtenden Bericht zu Geschäften, die den Stimmberechtigten zum Urnenentscheid unterbreitet werden;
- j) nimmt Stellung zu Petitionen, die an das Parlament gerichtet sind; sie kann Petitionen an die sachlich zuständige Kommission weiterleiten und diese mit der direkten Beantwortung beauftragen. Die Geschäftsleitung informiert die Parlamentsmitglieder über die Antwort;
- k) ist befugt, dem Parlament Anträge zu Geschäften im eigenen Wirkungsbereich vorzulegen; darunter fallen insbesondere Anträge zur Geschäftsordnung, Anträge zu Grundlagen für die Entschädigungen der Parlamentsmitglieder (Verordnung über die Entschädigung der Behörden) sowie Anträge zur Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) oder von zeitlich befristeten Kommissionen (Spezialkommission). Dem Stadtrat ist vor der Überweisung des Geschäftes an das Parlament die Möglichkeit einzuräumen, sich dazu zu äussern;
- l) entscheidet über die formelle und materielle Gültigkeit von parlamentarischen Vorstössen; der Erstunterzeichnende kann innert 14 Tagen seit Eröffnung eines entsprechenden Entscheides eine Neubeurteilung desselben durch das Parlament verlangen. Dieses entscheidet endgültig;
- m) kann parlamentarische Vorstösse wegen weitschweifiger Begründungen oder verletzender oder diskriminierender Ausführungen oder Titel zur Verbesserung zurückweisen;
- n) entscheidet über Anträge des Stadtrates zur Erstreckung der Berichterstattungs- bzw. Beantwortungsfristen von parlamentarischen Vorstössen bzw. erstreckt die Behandlungsfristen der Kommissionen bei parlamentarischen Initiativen und Geschäften;

**KOMMENTAR**

formeller Hinsicht zu bereinigen, wenn z.B. das antragstellende Organ ein formell fehlerhaftes Dispositiv benutzt.

lit. h:

Im Regelfall wird der Beleuchtende Bericht zu einer Abstimmungsvorlage an der Urne durch den Stadtrat verfasst. Ausnahmsweise kann das Parlament die Abfassung des Beleuchtenden Berichts seiner Geschäftsleitung übertragen (§ 64 Abs. 3 GPR), etwa dann, wenn das Parlament die Vorlage des Stadtrates stark verändert hat.

§ 64 Abs. 1 lit. b GPR verlangt, dass im Beleuchtenden Bericht zu einer Abstimmungsvorlage auch die Begründung von wesentlichen Minderheiten des Parlaments aufgenommen wird. Diese Aufgabe obliegt in der Regel ebenfalls dem Stadtrat. In Ausnahmefällen kann das Parlament seine Geschäftsleitung mit der Formulierung der Minderheitsmeinung beauftragen, wobei die Minderheit vorher angehört werden soll.

lit. j:

Wenn das Parlament der Adressat einer Petition ist, hat das Parlament die Petition zu prüfen und innert 6 Monaten dazu Stellung zu nehmen (Art. 16 KV). Es erscheint zweckmässig, diese Aufgabe an die Geschäftsleitung zu delegieren (vgl. § 141 Abs. 2 KRG)

lit. k:

Das Anhörungsrecht des Stadtrates stützt sich auf § 36 Abs. 4 GG.

lit. l:

Wenn das Parlament die Gültigkeit eines Vorstosses bejaht, beginnen die Fristen für die Beantwortung erst an jenem Zeitpunkt zu laufen.

lit. m:

Anstelle einer Ungültigerklärung kann der Vorstoss von der Geschäftsleitung zur Überarbeitung an den Erstunterzeichneten zurückgewiesen werden. Die verbesserte Version ist neu einzureichen.

lit. n:

Die Geschäftsleitung entscheidet über Anträge des Stadtrates zu Frister-

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



**Stadt Illnau-Effretikon**  
G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**

**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**

Art. aGeschO GGR

- o) erstellt das Budget des Parlamentes;
- p) ist zuständig für die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben, sofern nicht die Parlamentssekretärin oder der Parlamentssekretär zuständig ist;
- q) orientiert die Parlamentsmitglieder und die betroffenen Behörden über Beschlüsse von allgemeinem Interesse;
- r) stellt das Zustandekommen eines Parlamentsreferendums (Erreichung des Quorums) und einer Einzelinitiative (Unterzeichnung durch mindestens einen Stimmberechtigten) fest;
- s) entscheidet über die Sitzordnung im Parlament;
- t) legt den Sitzungsplan des Parlamentes und der Kommissionen fest; der Parlamentsdienst koordiniert dabei die Termine mit der übrigen übergeordneten Terminplanung;
- u) verfasst die Vernehmlassung in Rechtsmittelverfahren gegen Beschlüsse des Parlamentes, wenn der angefochtene Beschluss wesentlich vom Antrag des Stadtrates abweicht und dieser sich gegen die Änderung ausgesprochen hat. Sie kann diese Aufgabe dem Stadtrat übertragen bzw. die Verwaltung beiziehen, wenn der Beschluss des Parlamentes dem Antrag des Stadtrates im Wesentlichen entspricht.
- v) kann Ordnungsbussen gegen Mitglieder des Stadtparlamentes aussprechen, sofern sie den Sitzungen wiederholt unentschuldigt fernbleiben oder wiederholt den parlamentarischen Anstand verletzen. Die Höhe der Busse richtet sich nach dem Ansatz des Sitzungsgeldes für eine Sitzung gemäss Entschädigungsverordnung;
- w) ist zuständig für alle übrigen Aufgaben, die nicht dem Parlament oder einem anderen Organ des Parlamentes übertragen sind.

**KOMMENTAR**

streckungen abschliessend, damit der Geschäftsgang bis zu einem Plenarbeschluss nicht unnötig weiter verzögert wird und sich das Gesamtparlament nicht an Verfahrensfragen aufhalten muss.

Vergleiche dazu u.a. auch die Verfahrensbestimmungen zu Motion, Postulat und Interpellation, Art. 36 Abs. 2; Art. 41 Abs. 2; Art. 43 Abs. 3

lit. o und p:

Es handelt sich um die Erstellung des Budgets für die Konti des Parlamentes sowie um die Beschlussfassung über Ausgaben aus diesen Konti.

Generell stellt sich die Frage, inwiefern im regulären Parlamentsbetrieb Ausgaben anfallen, die nicht gebunden sind: Die Entschädigung der Parlamentsmitglieder und die Löhne der Angestellten des Parlamentsdienstes sind gebunden und machen den grossen Teil des Budgets aus. Als neue Ausgabe kommt etwa die Bewilligung von Ausgaben für ein Gutachten in Frage oder Ausgaben für spezielle Anlässe des Parlamentes.

lit. r:

Für das Zustandekommen des Parlamentsreferendums ist § 157 Abs. 3 lit. b GPR massgebend.

Einzelinitiativen werden bei der Geschäftsleitung des Parlamentes eingereicht (§ 155 i.V.m. § 139 Abs. 1 GPR). Die Prüfung, ob eine Einzelinitiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet wurde, obliegt der Geschäftsleitung (§ 67 Abs. 1 VPR).

lit. w:

Subsidiär ist die Geschäftsleitung für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Es handelt sich um einen Aufgabatbestand.

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

Art. aGeschO GGR

**Art. 7 Beschlussfassung**

Die Beschlussfassung der Geschäftsleitung richtet sich nach den Bestimmungen zur Beschlussfassung der Kommissionen.

1.4 PRÄSIDIUM

**Art. 8 Aufgaben**

Art. 7

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident

- a) leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Parlamentes sowie der Geschäftsleitung;
- b) erlässt die Traktandenliste für die Sitzungen des Plenums und legt die Form der Plenarsitzungen fest;
- c) sorgt für die Einhaltung des Organisationserlasses, des parlamentarischen Anstands sowie für die Ordnung im Saal und überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmzählerinnen und Stimmzähler;
- d) unterbricht bei Ruhestörungen, wenn ihren bzw. seinen Ermahnungen nicht Folge geleistet wird, die Sitzung für eine bestimmte Zeit oder schliesst sie;
- e) übt während den Parlamentssitzungen das Hausrecht aus.

<sup>2</sup> Wünscht die Präsidentin oder der Präsident als Mitglied des Parlamentes zu sprechen oder Anträge zu stellen, so übergibt sie oder er den Vorsitz an die erste Vizepräsidentin bzw. den ersten Vizepräsidenten.

<sup>3</sup> Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Aufgaben von der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten und bei deren oder dessen Verhinderung von der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten ausgeübt. Besteht auch hier Verhinderung, bestimmt das Parlament in offener Wahl für die betreffende Sitzung einen Vorsitz aus den Reihen der Geschäftsleitung.

**KOMMENTAR**

vgl. Art. 16

Zur besseren Übersicht: Redaktionelle Ergänzung weiterer Randtitel in der Erlassausfertigung.

Hauptaufgabe der Präsidentin oder des Präsidenten ist die Vorbereitung und Leitung der Parlamentssitzungen. Von Amtes wegen ist sie oder er zudem Präsidentin oder Präsident der Geschäftsleitung.

Abs. 1:

lit. a, lit. b:

Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt mit der Einladung die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände.

Die Stimmabgabe des Präsidiums (Stichentscheid) ist gesondert geregelt (vgl. Art. 77 Abs. 1)

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



---

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

---

Art. aGeschO GGR

---

<sup>4</sup>Die Unterschrift für das Parlament führen die Präsidentin oder der Präsident und die Parlamentssekretärin oder der Parlamentssekretär gemeinsam. Einfache Korrespondenz unterzeichnet die Parlamentssekretärin bzw. der Parlamentssekretär alleine.

---

1.5 PARLAMENTSDIENST

---

**Art. 9 Stellung**

---

Art. 9

---

<sup>1</sup>Der Parlamentsdienst ist Teil der Stadtverwaltung bzw. der Abteilung Präsidiales. Der Stadtrat legt dessen stellenplanmässige Alimentierung fest.

<sup>2</sup>Die Geschäftsleitung wird bei der Anstellung der Parlamentssekretärin oder des Parlamentssekretärs angehört.

<sup>3</sup>Die Parlamentssekretärin bzw. der Parlamentssekretär leitet den Parlamentsdienst und ist der Geschäftsleitung fachlich unterstellt.

<sup>4</sup>Das Personal des Parlamentsdienstes untersteht dem städtischen Personalrecht.

<sup>5</sup>Kann der Parlamentsdienst die für den Parlamentsbetrieb notwendigen administrativen Dienstleistungen nicht selbst erbringen, so kann er die zuständigen Dienststellen der übrigen Verwaltung beiziehen.

<sup>6</sup>Der Parlamentsdienst kann für die Erledigung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit den Parlamentsgeschäften bei den Abteilungen der Verwaltung Sach- und Rechtsauskünfte einholen.

<sup>7</sup>Der Stadtrat stellt Personal für den Weibeldienst sowie allfällige weitere Hilfskräfte bei Bedarf und nach Absprache mit dem Parlamentsdienst und der Geschäftsleitung zur Verfügung.

---

---

**KOMMENTAR**

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



**Stadt Illnau-Effretikon**

G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

---

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

---

**Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen**

---

<sup>1</sup> Dem Parlamentsdienst obliegt die Vorbereitung, Begleitung und Aufarbeitung der Sitzungen des Parlamentes, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz sowie die Erledigung der administrativen, juristischen und organisatorischen Sekretariatsaufgaben. Er unterstützt die Kommissionsaktuarie bei ihren Aufgaben.

<sup>2</sup> Der Parlamentsdienst erbringt gegenüber den Mitgliedern des Parlamentes, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Fraktionen weitere Dienstleistungen, vorab mit Auskunftserteilung und Unterlagenbeschaffung.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung koordiniert die Aufträge an den Parlamentsdienst und bestimmt die Reihenfolge der Aufgabenerledigung.

<sup>4</sup> Die Parlamentssekretärin bzw. der Parlamentssekretär ist zuständig:

- a) für die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 10'000.-,
  - b) für die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 1'000.-,
  - c) für die Bewilligung gebundener Ausgaben.
- 

---

Art. aGeschO  
GGR

---

Art. 9

---

---

**KOMMENTAR**

---

Abs. 4:

Es ist zweckmässig, wenn die Parlamentssekretärin oder der Parlamentssekretär über eigene Ausgabenkompetenzen verfügt. Ist die Ausgabengrenze überschritten, beschliesst die Geschäftsleitung über die Ausgabe (siehe Art. 6 lit. o). Das Budget für den Parlamentsbetrieb wird durch das Parlament beschlossen.

---

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



**Stadt Illnau-Effretikon**  
G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

Art. aGeschO  
GGR

1.6 KOMMISSIONEN

**Art. 11 Allgemeines**

Art. 29  
Art. 90 ff.

<sup>1</sup> Das Parlament wählt aus seiner Mitte auf Amtsdauer folgende ständige Kommissionen:

- a) die Rechnungsprüfungskommission mit 9 Mitgliedern inklusive Präsidium:
- b) die Geschäftsprüfungskommission mit 9 Mitgliedern inklusive Präsidium.

<sup>2</sup> Das Amt der Parlamentspräsidentin bzw. des Parlamentspräsidenten ist nicht mit einer Funktion in den ständigen vorberatenden Kommissionen vereinbar.

<sup>3</sup> Das Parlament kann auf Antrag der Geschäftsleitung oder auf Antrag einer vorberatenden Kommission eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.

<sup>4</sup> Das Parlament kann auf Antrag der Geschäftsleitung zeitlich befristete Spezialkommissionen einsetzen.

<sup>5</sup> Das Parlament wählt die Mitglieder und das Präsidium in offener Wahl. Liegen mehr Kandidaturen vor als Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Wahl geheim.

<sup>6</sup> Das Parlament kann aus wichtigen Gründen das Präsidium oder einzelne Mitglieder abberufen.

**KOMMENTAR**

An der bewährten Form von zwei getrennten vorberatenden Kommissionen soll festgehalten werden. Mit je 9 Mitgliedern ist die Hälfte der Mitglieder des Parlamentes in die Kommissionarbeit eingebunden. Von der Bildung einer kombinierten Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und der Schaffung von Spezialkommissionen wird abgesehen.

Die Zuweisung der Geschäfte an die Kommissionen erfolgt durch die Geschäftsleitung (siehe Art. 6 lit. c).

Abs. 5:

Als wichtiger Grund gilt in der Praxis etwa der Umstand, dass eine Fraktion nicht mehr in einer Kommission vertreten ist, weil ihr bisheriger Vertreter aus der Fraktion ausgeschlossen wurde oder ausgetreten ist. Ein automatischer Ausschluss wäre nicht zulässig (siehe BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 29 N 3; § 25 Abs. 5 KRG). Das Parlament hat eine Abwägung vorzunehmen zwischen den Interessen des betroffenen (gewählten) Parlamentariers bzw. der Parlamentarierin an der Mitarbeit in einer Kommission, in die er auf vier Jahre gewählt wurde, und den Interessen des Parlamentsbetriebes an einer angemessenen Vertretung der Fraktionen.

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



**Stadt Illnau-Effretikon**

G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

---

**Art. 12 Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

---

---

Art. 90 ff.

---

Die Rechnungsprüfungskommission verfügt über folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der Jahresrechnung, des Budgets (Budgetkredite) und des Finanz- und Aufgabenplanes,
- b) Prüfung von Anträgen über Verpflichtungskredite,
- c) Prüfung von Abrechnungen über Verpflichtungskredite,
- d) Prüfung von Anträgen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen.

---

**Art. 13 Geschäftsprüfungskommission (GPK)**

---

---

Art. 90 ff.

---

Die Geschäftsprüfungskommission verfügt über jene Aufgaben, die nicht der Rechnungsprüfungskommission zufallen, insbesondere über

- a) Prüfung des Geschäftsberichtes,
- b) Prüfung der Geschäftsführung bei laufenden und abgeschlossenen Geschäften,
- c) Prüfung von Vorlagen, die übergreifend die gesamte Verwaltung betreffen,
- d) Prüfung von Vorlagen ohne erhebliche finanzielle Auswirkungen.

---

**Art. 14 Spezialkommissionen (SpezKo)**

---

---

Art. 29  
Art. 90 Abs. 2

---

Das Parlament kann auf Antrag der Geschäftsleitung zeitlich befristete Spezialkommissionen einsetzen und ihnen Geschäfte zur Prüfung und Antragstellung überweisen. Es legt die Zahl der Mitglieder und den Auftrag fest.

---

Abs. 1:

Die Aufgaben ergeben sich aus den §§ 59 und 61 GG.

---

---

lit. b:

Im Organisationserlass hat das Parlament zu regeln, ob die Prüfung der Geschäftsführung nur abgeschlossene oder auch laufende Geschäfte umfasst (siehe WALSER, in: Kommentar GG, § 61 N 5). Die vorliegende Fassung sieht vor, dass die Prüfung auch bei laufenden Geschäften einsetzen kann.

lit. c und d:

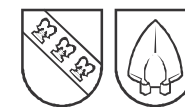
Dazu zählen beispielsweise die Revision der Gemeindeordnung oder der Personalverordnung; denkbar ist hier auch die Bildung einer Spezialkommission.

---

# GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES

## TOTALREVISION / NEUFASSUNG

# GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES



# Stadt Illnau-Effretikon

G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

## NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

Art. aGeschO  
GGR

## Art. 15 Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK)

--

<sup>1</sup> Alle Mitglieder, die vorberatenden Kommissionen oder die Geschäftsleitung können zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite einen Antrag zur Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung von weiteren Beurteilungsgrundlagen einreichen.

<sup>2</sup> Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrates durch einen Parlamentsbeschluss, der den Auftrag an die Untersuchungskommission festlegt und die Mitglieder sowie das Kommissionspräsidium bezeichnet sowie einen Kredit freigibt. Der Beschluss kommt zu Stande, wenn die Mehrheit aller Mitglieder des Stadtparlamentes dem Antrag auf Einsetzung einer PUK zustimmt. Die Untersuchungskommission bestimmt ein Sekretariat.

<sup>3</sup> Die Untersuchungskommission bestimmt die für ihre Ermittlungen erforderlichen verfahrensmässigen und personellen Vorkehrungen.

<sup>4</sup> Für die Ermittlung des Sachverhaltes und die Beweiserhebung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, soweit die vorliegenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Art. 292 des Strafgesetzbuches ist anwendbar.

<sup>5</sup> Massgebend für das Verfahren der PUK sind folgende Bestimmungen:

- a) Informationsrechte: § 119 lit. a, b, c und g KRG,
- b) Auskünfte und Herausgabe von Akten: § 120 KRG,
- c) Rechte der Betroffenen: § 121 KRG,
- d) Verwertung der Beweismittel: § 122 KRG,
- e) Abschluss der Untersuchung: § 123 KRG,
- f) Gegen prozessuale Entscheide der PUK, die in die Rechte von Betroffenen eingreifen, ist der Rekurs an den Bezirksrat gemäss § 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c Ziff. 1 VRG zulässig.

## KOMMENTAR

Im Organisationserlass sind die Rechte und das Verfahren der PUK zu regeln (§ 31 Abs. 2 lit. c GG). Die PUK ist das schärfste Mittel zur Ausübung der parlamentarischen Kontrolle. Sie soll subsidiär zur ständigen Kontrolle durch die GPK eingesetzt werden und nur in Ausnahmefällen zum Zug gelangen. Die PUK ist eine zeitlich befristete Kommission, deren Abklärungen sich auf ein bestimmtes Ereignis beziehen und die nach Erledigung des Auftrags aufgelöst wird.

Abs. 2:

Die Arbeit der PUK ist in der Regel mit erheblichen Kosten verbunden (Sekretariat, externe Gutachten). Es ist deshalb erforderlich, dass das Parlament bei der Einsetzung der PUK einen entsprechenden Kredit bewilligt.

Abs. 5

Anstelle einer eigenen Regelung wird auf die Bestimmungen des Kantonsratsgesetzes (KRG) zur PUK verwiesen.

Im Besonderen sind die Rechte und Pflichten der von einer Untersuchung betroffenen Personen zu regeln (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 31 N. 17).

lit. a:

Verweis auf § 119 lit. b, c, e, f und g  
*Informationsrechte*

Die Untersuchungskommission kann

- a. Augenscheine vornehmen,
- b. Sachverständige beiziehen,
- c. Auskunftspersonen befragen,

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**  
GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

<sup>6</sup> Bei den Verweisen auf das KRG tritt an die Stelle des Kantons die Stadt, an die Stelle des Kantonsrates das Parlament und an die Stelle des Regierungsrates der Stadtrat. Nicht beachtlich sind Verweise auf die Justizverwaltung und die Finanzkontrolle.

Art. aGeschO  
GGR



**Stadt Illnau-Effretikon**  
G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

**KOMMENTAR**

- g. die Herausgabe sämtlicher Akten der Verwaltung, des Regierungsrates, der Justizverwaltung, der öffentlichen Anstalten und der Finanzkontrolle verlangen.

Gemäss herrschender Lehre ist die Einvernahme von Zeugen in einer kommunalen PUK nicht zulässig, weil es an einer entsprechenden kantonalen Rechtsgrundlage fehlt (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 31 N. 18). Dies im Unterschied zur PUK im Kantonsrat, die Zeugen einvernehmen kann (§ 119 lit. d, e, f KRG). Diese Vorlage sieht deshalb keine Einvernahme von Zeugen vor.

lit. b:

Verweis auf § 120 KRG:  
*Auskünfte und Herausgabe von Akten*

<sup>1</sup> Für die Erteilung von Auskünften und die Herausgabe von Akten bedarf es keiner Entbindung vom Amtsgeheimnis.

<sup>2</sup> Soweit Mitglieder des Regierungsrates oder eines obersten Gerichts sowie Angestellte des Kantons als Auskunftspersonen aussagen, sind sie verpflichtet, über Wahrnehmungen bezüglich des Untersuchungsgegenstands, die sie in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben und die ihre dienstlichen Angelegenheiten betreffen, wahrheitsgemäss und vollständig Auskunft zu erteilen.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen der

a. Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 für Sachverhaltsermittlungen gemäss §119 lit. a und b,

b. Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 für Sachverhaltsermittlungen gemäss §119 lit. d.

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**

---

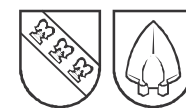
**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**  
GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

---

---

Art. aGeschO  
GGR

---



**Stadt Illnau-Effretikon**

G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

---

**KOMMENTAR**

---

Die Mitglieder der PUK unterstehen der Schweigepflicht gemäss § 8 GG (siehe Art. 20 I Abs. 3). Über die Entbindung von der Schweigepflicht entscheidet die PUK. Beauftragte Dritte (bspw. Sachverständige) sind auf die Schweigepflicht hinzuweisen.

Der Stadtrat muss in der PUK persönlich erscheinen und darf sich nicht vertreten lassen. Zulässig ist die Begleitung durch einen Rechtsvertreter. Auch sollte der Stadtrat nicht in jedem Fall über dieselben Rechte wie weitere Betroffene verfügen (vgl. dazu auch § 121 Abs. 4 KRG). Für ihm unterstellte Personen wäre es sehr schwierig, vor der Kommission im Beisein ihrer Vorgesetzten ebendiese zu belasten. Dies könnte im schlechtesten Fall die ganze Untersuchung untergraben.

lit. c:

Verweis auf § 121 KRG:

*Rechte der Betroffenen*

<sup>1</sup> Die Untersuchungskommission stellt fest, welche Personen durch die Untersuchung unmittelbar in ihren Interessen betroffen sind und teilt ihnen den Beschluss mit.

<sup>2</sup> Die betroffenen Personen haben das Recht, den Sachverhaltsermittlungen gemäss §119 lit. a, b und d beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen.

<sup>3</sup> Sie können in die herausgegebenen Akten, die Gutachten sowie die Einvernahmeprotokolle der Untersuchungskommission Einsicht nehmen.

<sup>4</sup> Die Untersuchungskommission kann das Recht auf Anwesenheit bei der Sachverhaltsermittlung und die Akteneinsicht verweigern, sofern dies im Interesse der laufenden Untersuchungen oder zum Schutz anderer Personen unerlässlich ist.

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**

---

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**  
GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

---

---

Art. aGeschO  
GGR

---



**Stadt Illnau-Effretikon**

G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

---

**KOMMENTAR**

---

lit. d:

Verweis auf 122 KRG  
*Verwertung der Beweismittel*

<sup>1</sup> Auf Beweismittel kann nur dann abgestellt werden, wenn deren wesentlicher Inhalt den betroffenen Personen eröffnet wurde und diese Gelegenheit erhielten, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

<sup>2</sup> Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Kantonsrat erhalten die Personen, die Gegenstand eines Verfahrenseiner Parlamentarischen Untersuchungskommission bilden, Gelegenheit, sich zu den Teilen des Berichtsentwurfs zu äussern, die sie betreffen.

lit. e:

Verweis auf § 123  
*Abschluss der Untersuchung*

Die Untersuchungskommission erstattet dem Kantonsrat nach Abschluss ihrer Untersuchung Bericht und stellt Antrag auf Auflösung der Kommission.<sup>2</sup>

Der Kantonsrat beschliesst die Einstellung der Untersuchung und die Auflösung der Untersuchungskommission.

Der Bericht orientiert sich in der Regel an folgender Struktur:  
Sachverhalt, Schlussfolgerungen, Empfehlungen

Die PUK verfügt wie alle Kommissionen über ein Antragsrecht an das Parlament. Das Parlament kann Empfehlungen an die verantwortliche Behörde richten und sie verpflichten, innert einer bestimmten Frist zur Umsetzung der Empfehlungen Bericht zu erstatten.

---

# GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES

## TOTALREVISION / NEUFASSUNG

# GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES



# Stadt Illnau-Effretikon

G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

## NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

Art. aGeschO  
GGR

## Art. 16 Beschlussfassung

Art. 54  
Art. 92  
Art. 93 Abs. 2

<sup>1</sup> Die Kommissionen tagen auf Basis des durch die Geschäftsleitung vorgesehenen Terminplans. Das Kommissionspräsidium kann zusätzliche Sitzungen und abweichende Zeiten des Sitzungsbeginns festlegen. Es verständigt sich dazu mit dem Parlamentsdienst.

<sup>2</sup> Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>3</sup> Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>4</sup> Die Kommissionsmitglieder sind bei sämtlichen Abstimmungen zur Stimmgabe verpflichtet.

<sup>5</sup> Anträge, die von der Kommissionsmehrheit abgelehnt werden, können als Minderheitsanträge eingereicht werden, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.

## Art. 17 Stellvertretung

Art. 104

<sup>1</sup> Im Verhinderungsfall kann ein Kommissionsmitglied für einzelne Kommissionsitzungen eine Stellvertretung bestimmen. Das Mitglied informiert das Kommissionspräsidium und die Geschäftsleitung frühzeitig über die Stellvertretung. Die Stellvertretung verfügt über volles Beratungs-, Antrags- und Stimmrecht.

## KOMMENTAR

lit. f:

Nicht anfechtbar ist der Schlussbericht der PUK (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 31 N. 19).

Abs. 2:

Das Mindestquorum für die Beschlussfähigkeit orientiert sich an § 39 Abs. 1 GG.

Abs. 3:

Abstimmungen erfolgen nach dem Mehrheitsprinzip.

Abs. 4:

Die Kommissionsmitglieder sind in allen Abstimmungen zur Stimmgabe verpflichtet (vgl. auch § 40 Abs. 1 GG für Behörden).

Abs. 5:

Minderheitsanträge müssen in der Kommissionssitzung gestellt und im Protokoll festgehalten werden.

Teilnahmepflicht siehe Art. 26

Die Bestimmungen zu Ausstandspflichten finden sich in Art. 29.

Berichterstattung siehe Art. 61

Die Stellvertretung muss eine klare Ausnahme bleiben. Ihr kommen die vollen Rechte eines Kommissionsmitglieds zu, eingeschlossen das Stimmrecht.

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



**Stadt Illnau-Effretikon**  
G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

Art. aGeschO  
GGR

<sup>2</sup> In der Parlamentarischen Untersuchungskommission und in der Geschäftsleitung (ausser den offiziellen Funktions-Vertretungen innerhalb des Präsidiums) ist die Stellvertretung nicht zulässig.

**Art. 18 Hörende**

Art. 105

<sup>1</sup> Fraktionen, die nicht in einer Kommission vertreten sind, können einen Hörer bzw. eine Hörerin an die Kommissionsitzungen abordnen. Hörende verfügen weder über Beratungs-, Antrags- noch Stimmrecht. Die Anwesenheit von Hörenden ist im Protokoll zu vermerken. Das entsprechende Kommissionspräsidium ist zuvor darüber in Kenntnis zu setzen.

<sup>2</sup> Der Präsident bzw. die Präsidentin des Parlamentes kann als Hörer bzw. als Hörerin an sämtlichen Kommissionssitzungen teilnehmen.

**Art. 19 Vertretung des Stadtrates**

Art. 94

<sup>1</sup> Der Stadtrat ist verpflichtet, seine Vorlagen auf Verlangen der Kommissionen durch ein Mitglied vertreten zu lassen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Stadtrates können sich durch fachkundige Angestellte oder durch Dritte begleiten lassen.

<sup>3</sup> Der Stadtrat kann mit Zustimmung des Kommissionspräsidiums seine Vorlagen durch Angestellte vertreten lassen.

**Art. 20 Herausgabe von Unterlagen und Auskünften**

Art. 96

<sup>1</sup> Die Kommissionen

- a) erhalten vom Stadtrat die für ihre Prüfung sämtliche erforderlichen Unterlagen,

**KOMMENTAR**

Der Zugang zu den erforderlichen Informationen ist Voraussetzung für die Prüftätigkeit der Kommissionen (vgl. § 62 GG). Der Parlamentsdienst über hier eine wichtige Koordinationsfunktion, weshalb er bei sämtlichen Anfragen und Antworten in Kenntnis bzw. in Kopie zu setzen ist.

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



---

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

---

Art. aGeschO  
GGR

---

b) gelangen über den Stadtrat (mit Kopie an den Parlamentsdienst) zu den für ihre Prüfung erforderlichen Auskünfte von der Stadtverwaltung.

<sup>2</sup> Der Parlamentsdienst koordiniert und dokumentiert die Auskunftserteilung und die Bereitstellung der Unterlagen.

<sup>3</sup> Der Stadtrat schränkt die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften ein, soweit ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies gebietet.

<sup>4</sup> Die Mitglieder des Parlamentes können beim Parlamentsdienst Einsicht in die den Kommissionen zur Verfügung gestellten Unterlagen und die Kommissionsprotokolle verlangen.

---

**Art. 21 Protokolle**

---

Art. 101

---

<sup>1</sup> Die Protokolle werden durch ein aus der Mitte der Kommission mit dem Aktuar betrautes Mitglied verfasst. Es wird ein Verhandlungsprotokoll geführt.

<sup>2</sup> Die Protokolle werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der protokollführenden Person unterzeichnet.

<sup>3</sup> Der Parlamentsdienst sorgt für die redaktionelle Bearbeitung und Aufbereitung der Protokolle. Er unterstützt die Aktuarate bei ihren Aufgaben.

<sup>4</sup> Die Protokolle sind an der nächstmöglichen Kommissionssitzung zu genehmigen.

<sup>5</sup> Die Protokolle der Kommissionen werden den Mitgliedern der Geschäftsleitung nach Fertigstellung durch den Parlamentsdienst elektronisch zugänglich gemacht, unter dem Vorbehalt der Genehmigung gemäss Abs. 3. Im Übrigen sind die Kommissionsprotokolle nicht öffentlich.

---

**KOMMENTAR**

---

Abs. 1:

In einem Verhandlungsprotokoll werden neben den Beschlüssen die Beratungen zusammengefasst festgehalten (REICH, in: Kommentar GG, § 6 N 7).

Bislang erhielt der Stadtrat die Protokolle zur Einsichtnahme (Art. 101 Abs. 2 aGeschO GGR). Die neue Geschäftsordnung sieht diese Regelung nicht mehr vor. Die Kommissionen ziehen den Stadtrat im Rahmen der Geschäftsberatung zur Klärung von offenen Fragen bei und adressieren sich entsprechend der offiziellen Kommunikationswege an die einzelnen Mitglieder.

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



**Stadt Illnau-Effretikon**  
G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

---

**Art. 22 Geheimhaltung und Schweigepflicht**

---

<sup>1</sup> Macht es die Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interesse erforderlich, können die Kommissionen und die Geschäftsleitung bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.

<sup>2</sup> Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht, auch gegenüber den Mitgliedern des Parlamentes.

<sup>3</sup> Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Übrigen der Schweigepflicht gemäss § 8 GG.

---

1.7 FRAKTIONEN

---

**Art. 23 Fraktionsgrösse/-stärke / Fraktionsbildung**

---

<sup>1</sup> Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Parlamentes. Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.

<sup>2</sup> Mitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion. Die Aufnahme parteiloser Mitglieder ist zulässig.

<sup>3</sup> Mitglieder zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden.

<sup>4</sup> Bei der Wahl der Geschäftsleitung und der Kommissionen sind die Fraktionen nach ihrer Stärke angemessen zu berücksichtigen.

<sup>5</sup> Die Fraktionen melden der Geschäftsleitung ihre Mitglieder und deren Organisation.

---

---

Art. 97

---

.

---

---

Art. 106, 107

---

---

Die Geschäftsleitung und die Kommissionen können Protokolle und Unterlagen dem Kommissionsgeheimnis unterstellen und die Einsichtnahme auf die Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer beschränken, sofern dies zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen erforderlich ist

---

---

Zur besseren Übersicht: Redaktionelle Ergänzung weiterer Randtitel in der Erlassausfertigung.

---

Die Fraktionen sind Organe des Parlamentes. Die Parlamentsmitglieder, die der gleichen oder einer ähnlichen politischen Partei angehören, organisieren sich in der Praxis in Fraktionen. Diese sind für das Funktionieren eines Parlaments hilfreich, insbesondere für die Vorbereitung der Parlamentsgeschäfte und das Einsetzen der parlamentarischen Instrumente. Die Fraktionen spielen aber auch eine wichtige Rolle bei Wahlen, die das Parlament vornimmt (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 31 N 13). Sie üben ebenso einen wichtigen Einfluss auf den Verteilschlüssel zur Besetzung der parlamentarischen Organe aus (vgl. Abs. 4).

Die bisherige Fassung sieht eine minimale Anzahl von 2 Personen zur Bildung einer Fraktion vor. Diese Grösse war in Vergangenheit nicht unbestritten (vgl. GGR-Geschäft-Nr. 2016/115, Antrag Büecheler/Baracchi, Fraktionsstärken). Auch bei der Überarbeitung der Geschäftsordnung sorgte die Frage des angemessenen Quorums, um Fraktionsstärke zu erreichen, zu ausgiebigen Diskussionen. Mathematisch empfiehlt sich als Grundlage zur Erfüllung von Abs. 4 eine gerade Zahl. 2 Mitglieder können zur Fraktionsbildung in mancher Auffassung als zu tief und 4 Personen als gar hoch betrachtet werden. Das Büro des Grossen Gemeinderates entschied sich mit Mehrheitsbeschluss an der bisherigen

---

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



**Stadt Illnau-Effretikon**  
G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

**Art. 24 Interfraktionelle Konferenz (IFK)**

Art. 108

<sup>1</sup> Die Interfraktionelle Konferenz ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung der Wahlen, die durch das Parlament vorzunehmen sind.

<sup>2</sup> Die Interfraktionelle Konferenz setzt sich zusammen aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen des Parlamentes. Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Parlamentes und die Parlamentssekretärin bzw. der Parlamentssekretär nehmen an den Sitzungen der Interfraktionellen Konferenz mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup> Die Interfraktionelle Konferenz konstituiert sich selbst.

1.8 STELLUNG DES STADTRATES

**Art. 25 Stellung des Stadtrates**

Art. 23  
Art. 30 Abs. 2 /  
Art. 34 Abs. 3  
Art. 40  
Art. 58

<sup>1</sup> Der Stadtrat unterbreitet dem Parlament Geschäfte bzw. Anträge zur Beschlussfassung, die in die parlamentarische Kompetenz fallen. Er kann ihm ausnahmsweise auch Vorlagen mit Varianten oder Grundsatzfragen unterbreiten.

<sup>2</sup> Dem Stadtrat steht bei allen Geschäften des Parlamentes ein Antragsrecht und ein Äusserungsrecht zu.

<sup>3</sup> In den Parlamentsverhandlungen verfügen die Mitglieder des Stadtrates über beratende Stimme und ein Antragsrecht.

Regelung, analog Art. 106 Abs. 3 aGeschO GGR, festzuhalten.

Zur besseren Übersicht:

Redaktionelle Ergänzung weiterer Randtitel in der Erlassausfertigung-

Abs. 1:

Dem Stadtrat kommt die grundlegende Aufgabe zu, Geschäfte, die in der Beschlusseskompetenz des Parlaments liegen, zu initiieren und vorzubereiten (§ 36 Abs. 1 GG).

Abs. 2:

Eigenständige Kommissionen (z.B. Schulpflege, Sozialbehörde) haben ein Antragsrecht an das Parlament). Da der direkte Kontakt zum Parlament ausschliesslich dem Stadtrat zusteht, sind die Kommissionsanträge dem Stadtrat vorzulegen, der sie mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Parlament weiterleitet. Die Vertretung dieser Geschäfte in der Kommission bzw. im Parlament obliegt im Regelfall dem Mitglied des Stadtrates, das zugleich die jeweilige Kommission präsidiert (§ 51 Abs. 2 GG).

Der Stadtrat verfügt auch dann über ein Äusserungs- und Antragsrecht, wenn die Vorlage nicht von ihm, sondern von der Geschäftsleitung oder einer Kommission des Parlaments stammt (z.B. der Organisationserlass des Parlaments).

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



**Stadt Illnau-Effretikon**  
G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

**II . RECHTE UND PFLICHTEN DER PARLAMENTSMITGLIEDER**

**NEUE, BEANTRAGE FASSUNG**

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

**Art. 26 Antrags-, Äusserungs- und Einsichtsrechte**

Jedes Parlamentsmitglied kann

- a) parlamentarische Vorstösse und Wahlvorschläge einreichen,
- b) Anträge zu Beratungsgegenständen, zur Traktandenliste, zur Ordnung oder zum Verfahren stellen,
- c) im Rahmen der durch die Geschäftsordnung gesetzten Ordnung das Wort ergreifen,
- d) Einsicht in die Kommissionsprotokolle und -akten verlangen, soweit diese nicht dem Kommissionsgeheimnis unterstehen.

**Art. 27 Entschädigung**

<sup>1</sup> Die Parlamentsmitglieder erhalten für ihre parlamentarische Tätigkeit eine Entschädigung. Diese kann eine Grundentschädigung, Sitzungsgelder, Spesenentschädigungen und Zulagen für besondere Funktionen umfassen.

<sup>2</sup> Die Ausgestaltung der Entschädigungen werden in einem separaten Erlass durch das Parlament beschlossen, der dem fakultativen Referendum untersteht (Verordnung über die Entschädigung der Behörden).

**Art. 28 Teilnahmepflicht**

<sup>1</sup> Die Parlamentsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Parlaments und seiner Organe teilzunehmen.

<sup>2</sup> Ist ein Parlamentsmitglied an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Präsidium und beim Parlamentsdienst.

Art. aGeschO GGR

in dieser Form  
nicht enthalten;  
div. Teilbestim-  
mungen

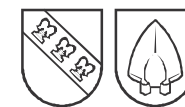
Art. 10

Art. 17

**KOMMENTAR**

Die Bestimmung nennt die Antrags-, Äusserungs- und Einsichtsrechte. Die Antragsrechte können nicht eingeschränkt werden. Das Äusserungsrecht kann im Rahmen der im vorliegenden Erlass vorgesehenen Redezeiten eingeschränkt werden (siehe Art. 67). Die Einsichtsrechte finden ihre Grenzen im Kommissionsgeheimnis, das vorne in Art. 20 geregelt ist.

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



**Stadt Illnau-Effretikon**  
G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

---

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

---

Art. aGeschO GGR

---

**Art. 29 Parlamentarischer Anstand**

---

Art. 37

Die Parlamentsmitglieder wahren den parlamentarischen Anstand. Sie enthalten sich insbesondere beleidigender Äusserungen und stören die Parlamentsverhandlungen nicht durch ihr Verhalten.

---

**Art. 30 Offenlegung von Interessenbindungen**

---

--

<sup>1</sup> Die Parlamentsmitglieder informieren beim Amtsantritt und jeweils auf Beginn des neuen Amtsjahres den Parlamentsdienst schriftlich über folgende aktuelle Interessenbindungen:

- a) berufliche Tätigkeiten,
- b) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Vereinen, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland,
- c) Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, die mindestens 5 % des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts umfassen.
- d) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen,
- e) Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons, der Gemeinden und in Organen von Rechtsträgern der interkommunalen Zusammenarbeit,
- f) regelmässige Vertragsbeziehungen mit der Stadt Illnau-Effretikon

<sup>2</sup> Der Parlamentsdienst veröffentlicht die Interessenbindungen.

<sup>3</sup> Parlamentsmitglieder, deren persönliche Interessen von einem Beratungsgegenstand im Einzelfall unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Parlament oder in einem seiner Organe äussern.

---

**KOMMENTAR**

Die Normierung des parlamentarischen Anstands ist Voraussetzung für disziplinarische Massnahmen, um den reibungslosen Ablauf der Parlamentssitzungen zu ermöglichen. Die Disziplinargewalt liegt gemäss Art. 70 bei der Präsidentin oder dem Präsidenten.

§ 29 Abs. 2 GG statuiert die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindung. Die Offenlegung von Interessenbindungen ist eine wichtige Voraussetzung für die Wahrung der Unabhängigkeit der Parlamentsmitglieder. Die Offenlegung basiert auf dem Grundsatz der Selbstdeklaration und liegt in der Verantwortung der einzelnen Parlamentsmitglieder.

Die Grenzen der Offenlegungspflicht bilden die Grundrechte der Parlamentsmitglieder (z.B. Religionszugehörigkeit) sowie allfällige Berufsheimnisse des kantonalen Rechts und des Bundesrechts (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 29 N 7).

lit. f:

Darunter fallen dauernde oder sich regelmässig wiederholende Tätigkeiten für die Stadt in Form von Aufträgen, Beratungen, Werk- und Kaufverträgen.

Abs. 2:

Aus dem Zweck der Offenlegungspflicht ergibt sich, dass die Publikation über ein Medium zu erfolgen hat, welches für einen möglichst grossen Personenkreis ohne Aufwand jederzeit und kostenlos zugänglich ist (zurzeit ist dieses Medium das Internet).

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



**Stadt Illnau-Effretikon**  
G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

---

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

---

Art. aGeschO GGR

---

**Art. 31 Ausstand**

---

Art. 44

<sup>1</sup> Bei Parlamentssitzungen melden die Parlamentsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung dem Präsidium. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet das Parlament ohne die betroffene Person. Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat das betreffende Mitglied seinen Platz zu verlassen; es kann die Sitzung vom Zuschauerbereich aus verfolgen.

<sup>2</sup> Bei Kommissionssitzungen melden die Kommissionsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung dem Präsidium. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet die Kommission ohne die betroffene Person. Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat das betreffende Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen.

<sup>3</sup> Der Ausstand gilt insbesondere nicht bei Wahlen und bei Beratungsgegenständen, die Gemeinde- oder Behördenersasse, rechtsetzende Verträge, das Budget oder Kreditbeschlüsse betreffen.

---

**Art. 32 Nachrückende Mitglieder**

---

Art. 12

Parlamentsmitglieder, die während der Amtsdauer nachrücken, werden zu den Verhandlungen eingeladen, sobald der Stadtrat sie als gewählt erklärt.

---

**KOMMENTAR**

Die Ausstandsgründe sind im kantonalen Recht geregelt (§ 32 GG). Der Ausstand ist stets im konkreten Einzelfall zu prüfen. Voraussetzung ist eine unmittelbare persönliche Betroffenheit.

Im Organisationserlass ist lediglich das Verfahren bei Vorliegen eines Ausstandsgrunds zu regeln und allenfalls zu präzisieren, in welchen Fällen kein Ausstandsgrund vorliegt (Abs. 3).

Hinweis:

Die Unvereinbarkeitsgründe sind ebenfalls abschliessend im kantonalen Recht geregelt (§ 25 f. GPR). Hierzu ist keine Regelung im Organisationserlass erforderlich.

---

Das Nachrücken ist in § 108 GPR geregelt.

Bislang wurde die Rechtskraft des stadträtlichen Beschlusses zur Ersatzbezeichnung abgewartet; nach neuen Erkenntnissen braucht diese Erhaltung nicht mehr abgewartet zu werden.

---

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**

**III. PARLAMETARISCHE VORSTÖSSE UND FRAGESTUNDE**

**NEUE, BEANTRAGE FASSUNG**

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

Art. aGeschO GGR

**3.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Art. 33 Einreichung**

Art. 60  
div.

<sup>1</sup> Jedes Parlamentsmitglied und die ständigen vorberatenden Kommissionen (mit Mehrheitsbeschluss) können Motionen, Beschlussanträge, Postulate, Parlamentarische Initiativen, Interpellationen und Anfragen einreichen.

<sup>2</sup> Die gleichen Rechte stehen mehreren Mitgliedern gemeinsam zu, wobei als Urheber/in nur ein/e Erstunterzeichnende/r und als Mitunterzeichnende den Vorstoss unterstützende Parlamentsmitglieder bezeichnet werden können.

<sup>3</sup> Vorstösse können jederzeit schriftlich beim Parlamentsdienst zu Händen des Präsidiums eingereicht werden.

**KOMMENTAR**

Das Gemeindegesetz sieht vor, dass alle Parlamente mindestens über die folgenden fünf Steuerungs- und Auskunftsinstrumente verfügen müssen: Motionen, Postulate, Parlamentarische Initiativen, Interpellationen und Anfragen. Zum Verfahren der Ausübung der parlamentarischen Instrumente bestehen im Gemeindegesetz nur wenige Vorgaben; bei der Regelung des Verfahrens verfügen die Städte somit über einen erheblichen Gestaltungsspielraum. Die vorstehende Fassung des Büros des Grossen Gemeinderates orientiert sich am KRG und der bisherigen Praxis. Der Begriff «Vorstösse» umfasst auch die Parlamentarische Initiative (siehe § 34 GG, Marginalie «mögliche Vorstösse»).

**Abs. 1:**

Die Aufzählung der Vorstösse entspricht der kantonalen Mindestvorgabe gemäss § 34 GG. Zusätzlich erwähnt wird der Beschlussantrag.

Die Kommissionen können Vorstösse mit Mehrheitsbeschluss einreichen

**Abs. 3**

Anders als im Kantonsrat (vgl. § 80 lit. b KRG bzw. § 67 KRR) ist die Einreichung der Vorstösse nicht nur während der Parlamentssitzung, sondern jederzeit möglich. Der Grund liegt darin, dass Gemeindeparlamente seltener tagen als der Kantonsrat.

Der Zeitpunkt der Einreichung ist nur bei Interpellationen und Anfragen fristauslösend.

Die Vorstösse sind dem Parlamentsdienst elektronisch zu übermitteln.

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



**Stadt Illnau-Effretikon**  
G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

---

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

---

**Art. 34 Form**

---

<sup>1</sup> Vorstösse sind kurz und klar abzufassen und zu unterzeichnen. Es sind die von der Geschäftsleitung verbindlich erklärten Vorlagen oder Plattformen zu verwenden.

<sup>2</sup> Ein Vorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben.

<sup>3</sup> Das erstunterzeichnende Mitglied (und bei dessen Abwesenheit stellvertretend ein dazu autorisiertes Mitglied) können an Form und Text des Vorstosses Änderungen bis zum Zeitpunkt der Überweisung vornehmen.

---

**Art. 35 Verfahren**

---

<sup>1</sup> Vorstösse werden dem Parlament und dem Stadtrat nach der durch die Geschäftsleitung erfolgten Prüfung zeitnah zur Kenntnis gebracht.

<sup>2</sup> Die unerledigten Vorstösse sind im Geschäftsbericht zu erwähnen.

<sup>3</sup> Das erstunterzeichnende Mitglied kann einen Vorstoss zurückziehen, solange er nicht überwiesen ist. Bei dessen Abwesenheit steht dasselbe Recht einer autorisierten Stellvertretung zu.

<sup>4</sup> Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Parlament, wird der Vorstoss durch eine mitunterzeichnende Person übernommen. Sind keine mitunterzeichnenden Personen vorhanden, übernimmt ein Fraktionsmitglied den Vorstoss. Wird die Übernahme verweigert, fällt der Vorstoss dahin und wird obsolet.

<sup>5</sup> Dringlich bezeichnete Vorstösse bedürfen der Unterstützung von insgesamt 12 Parlamentsmitgliedern. Sie sind anlässlich der nächstmöglichen Sitzung zu traktandieren und grundsätzlich auch dann zu behandeln.

---

---

Art. aGeschO GGR

---

---

Art. 61 ff. / div.

---

---

Art. 61 ff. / div.

---

.

---

---

**KOMMENTAR**

---

Die formelle und materielle Zulässigkeit eines Vorstosses wird von der Geschäftsleitung geprüft und ist in Art. 6 lit. I geregelt.

Neu werden für Vorstösse einheitliche Vorlagen zur Verfügung gestellt; mittelfristig ist die Erfassung bzw. Einreichung via eines Workflow-basierten Prozesses elektronisch vorgesehen.

---

Zur besseren Übersicht: Redaktionelle Ergänzung weiterer Randtitel in der Erlassausfertigung.

---

Abs. 4 regelt neu wie mit Vorstössen zu verfahren ist, deren Urheber zwischenzeitlich aus dem Parlament ausgeschieden sind.

Abs. 5 erhöht das bisherige Quorum für Dringlichkeitserklärungen von 10 auf 12 Personen, um das Instrument nicht zu missbrauchen. Das Quorum entspricht einem Drittel der Mitglieder des Parlamentes und scheint angemessen. Derselbe Grenzwert wird auch in anderen Fällen angewandt.

Mit Ausnahme der Anfrage wirken sich dringlich bezeichnete Vorstösse nach wie vor nicht auf die dem Stadtrat zustehenden Beantwortungsfristen aus. Dafür wird neu stipuliert, wonach dringliche Vorstösse nicht bloss an der nächstmöglichen Sitzung zu traktandieren, sondern sie grundsätzlich auch dann zu behandeln sind.

---

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



**Stadt Illnau-Effretikon**

G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

---

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

---

---

Art. aGeschO GGR

---

3.2 MOTION

---

**Art. 36 Gegenstand**

---

---

Art. 61

---

<sup>1</sup> Mit der Motion verpflichtet das Parlament den Stadtrat, einen Gemeindeerlass oder einen Beschluss zu unterbreiten, der in die Zuständigkeit des Parlamentes oder der Stimmberechtigten an der Urne fällt.

<sup>2</sup> Sie ist in der Form der allgemeinen Anregung oder des formulierten Antrags möglich, darf aber nur eine Materie zum Inhalt haben.

---

**KOMMENTAR**

---

Der Anwendungsbereich der Motion richtet sich nach § 35 Abs. 1 GG (siehe auch § 43 KRG) und kann im Organisationserlass weder eingeschränkt noch ausgeweitet werden (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 35 N 1 ff.)

Motionsfähig sind z.B. Gemeindeerlasse oder Ausgabenbewilligungen, soweit sie in die Kompetenz des Parlamentes fallen oder zu Vorlagen führen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

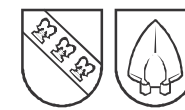
Nicht motionsfähig sind Geschäfte, die dem Stadtrat oder einer anderen Behörde zustehen, etwa im Bereich der politischen Planung (z.B. Finanz- und Aufgabenplan) oder der politischen Führung (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 35 N 1).

Eine Motion ist grundsätzlich darauf gerichtet, etwas in Gang zu setzen. Von daher sind Motionen, die darauf zielen, dass der Stadtrat in einem bestimmten Bereich nichts unternimmt, rechtlich problematisch.

Eine Motion kann ferner dann nicht zulässig sein, falls deren Anliegen als Antrag zu einem im Parlament hängigen Beratungsgegenstand eingebracht werden kann. Die Geschäftsleitung lehnt in diesem Fall die Entgegennahme ab.

---

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



**Stadt Illnau-Effretikon**  
G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

---

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**  
GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

---

---

Art. aGeschO GGR

---

---

**Art. 37 Verfahren bis zur Überweisung**

---

---

Art. 62 - 65

---

<sup>1</sup> Das Präsidium setzt die eingereichte und geprüfte Motion auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen.

<sup>2</sup> Die Motion wird durch das erstunterzeichnende Mitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Parlamentsmitglied beauftragt werden.

<sup>3</sup> Der Stadtrat gibt danach unter Abgabe einer kurzen Begründung bekannt, ob er bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. Diese Begründung kann an der Sitzung in mündlicher Form oder bereits im Vorfeld im Rahmen eines kurzen schriftlichen Berichtes erfolgen.

<sup>4</sup> Eine Diskussion findet nur statt, wenn das Parlament sie beschliesst oder ein Antrag auf Änderung oder Ablehnung gestellt wird.

<sup>5</sup> Änderungen im Wortlaut des Vorstosses sind im Verlauf der Beratung nur mit Zustimmung des Motionärs bzw. der Motionärin möglich. Diese/r kann die Motion in ein Postulat umwandeln. Dieselben Rechte stehen bei Abwesenheit des Urhebers bzw. der Urheberin einer autorisierten Stellvertretung zu.

<sup>6</sup> Das Parlament überweist die Motion oder lehnt sie ab.

---

**Art. 38 Verfahren nach der Überweisung**

---

---

Art. 66

---

<sup>1</sup> Der Stadtrat unterbreitet dem Parlament innert 12 Monaten nach der Überweisung eine Vorlage.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann bis 2 Monate vor Ablauf der Frist deren Verlängerung um höchstens 6 Monate bei der Geschäftsleitung des Parlamentes beantragen. Diese entscheidet über das Gesuch.

<sup>3</sup> Verletzt der Stadtrat die Fristen gemäss Abs. 1 oder 2 kann das Parlament die Motion einer vorberatenden Kommission zu Bericht und Antrag überweisen.

<sup>4</sup> Mit der Schlussabstimmung ist die Motion erledigt.

---

---

**KOMMENTAR**

---

---

Abs. 1:

Wird die Motion überwiesen, hat der Stadtrat das Anliegen zu erfüllen und dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten. Unter Vorlage ist ein Gemeindeerlass oder ein Beschluss (z.B. Kreditbeschluss) zu verstehen. Zur Vorlage gehören auch ein Beleuchtender Bericht und ein Antrag des Stadtrates.

Ist der Stadtrat mit dem Anliegen oder mit einzelnen Punkten der Motion nicht einverstanden, hält er diese für unzulässig (vollständige ungültig) oder undurchführbar, kann er dies in seinem Bericht darlegen und entsprechende Anträge stellen. Er ist aber nicht berechtigt, von sich aus eine Vorlage auszuarbeiten, die mit dem Anliegen der Motion nicht mehr

---

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**

---

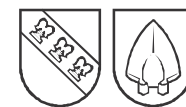
**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**  
GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

---

---

Art. aGeschO GGR

---



**Stadt Illnau-Effretikon**

G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

---

**KOMMENTAR**

---

vereinbart werden kann. Der Entscheid, die Vorlage abzuändern, obliegt dem Parlament (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 35 N 4).

Am bisherigen System, wonach die Motion bei Überweisung dreimal im Parlament traktandiert wird, wird festgehalten: Begründung, Überweisung, Abstimmung über die Vorlage.

**Abs. 2:**

Die Bestimmungen zur Erstreckung der Berichterstattungsfrist (bzw. der Frist zur Unterbreitung einer Vorlage) für den Stadtrat unterscheiden sich von der bisherigen Regelung. Sie orientieren sich am Mustererlass. Das vorzeitige Ersuchen bei der Geschäftsleitung des Parlamentes und die Verkürzung der maximal erstreckbaren Frist stärken die Motion, die Rechte der Parlamentsmitglieder und das Erfordernis zur zeitnahen Umsetzung. Die Geschäftsleitung entscheidet über etwelche Fristerstreckungsgesuche, um das Gesamtparlament von Verfahrensfragen zu entlasten. Mit zeitnahen Entscheiden trägt die Geschäftsleitung dazu bei, dass das Verfahren nicht weiter unnötig verzögert wird, bis das Gesamtparlament ein Ersuchen auf Fristerstreckung behandelt.

**Abs. 3**

Auch der in dieser Form neue Abs. 3 zeigt Konsequenzen bei einer Fristverletzung bzw. Nachlässigkeiten auf; er ist vom Mustererlass übernommen. Die Bestimmung umfasst ein starkes, aber zulässiges Eingriffsrecht in die Angelegenheiten des Stadtrates, wenn dieser seinen Aufgaben nicht gewissenhaft nachkommt.

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



**Stadt Illnau-Effretikon**

G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

---

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**  
GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

---

---

Art. aGeschO GGR

---

3.3 BESCHLUSSANTRAG

---

**Art. 39 Gegenstand**

---

---

Art. 109

---

Mit dem Beschlussantrag verpflichtet das Parlament die Geschäftsleitung, einen Beschlussentwurf auszuarbeiten, der in den eigenen Wirkungsbereich des Parlamentes fällt.

---

**KOMMENTAR**

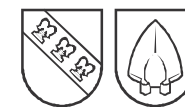
---

Das Instrument des Beschlussantrags kam bislang in Form von Art 109 aGeschO GGR daher. Mit der obligatorischen Einführung der Parlamentarischen Initiative (PI) ergeben sich gewisse Doppelspurigkeiten. Sowohl der Beschlussantrag wie auch die PI ermöglichen es den Parlamentsmitgliedern, selbständig Anträge einzureichen, wobei der Anwendungsbereich bei der PI breiter gefasst ist (siehe BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 34 N 3). Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass für den Beschlussantrag ein Mehrheitsbeschluss notwendig ist, während bei der PI die Unterstützung durch einen Drittel des Parlamentes genügt. Aus Gründen des Traditionsanschlusses und der grossen Verbreitung auch in anderen Parlamenten wird der Beschlussantrag in der Vorlage parallel zur PI aufgenommen.

Gegenstand eines Beschlussantrags können Geschäfte aus dem selbständigen Wirkungsbereich des Parlamentes sein. Dazu gehören:

- Organisation des Parlamentes (Anträge zum Organisationserlass),
  - Aufträge an die Organe des Parlamentes,
  - Ausgaben des Parlamentes,
  - Beizug von Fachpersonen.
-

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



Stadt Illnau-Effretikon

G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

---

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

---

---

Art. aGeschO GGR

---

---

**Art. 40 Verfahren**

---

<sup>1</sup> Der Beschlussantrag wird durch die Antragstellerin oder den Antragsteller (Erstunterzeichnende/r) mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Parlamentsmitglied beauftragt werden.

<sup>2</sup> Das Parlament beschliesst, ob der Beschlussantrag der Geschäftsleitung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei.

<sup>3</sup> Eine Diskussion findet nach der Begründung nur dann statt, wenn das Parlament sie beschliesst.

<sup>4</sup> Die Geschäftsleitung hat innert 6 Monaten vom Zeitpunkt der Überweisung an Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Das Parlament kann die Frist zur Berichterstattung auf Antrag der Geschäftsleitung erstrecken.

<sup>5</sup> Liegen Bericht und Antrag vor, beschliesst das Parlament endgültig. Eine Diskussion findet zuvor nur statt, wenn das Parlament eine solche beschliesst.

---

**KOMMENTAR**

---

Abs. 2:

Erforderlich ist ein Mehrheitsbeschluss; es handelt sich nicht um ein Minderheitsrecht wie bei der Parlamentarischen Initiative.

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



**Stadt Illnau-Effretikon**  
G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

Art. aGeschO GGR

3.4 POSTULAT

**Art. 41 Gegenstand**

Art. 69

Mit dem Postulat verpflichtet das Parlament den Stadtrat, im Rahmen eines Berichtes zu prüfen, ob

- a) eine Vorlage auszuarbeiten ist, die in die Zuständigkeit des Parlamentes oder der Stimmberechtigten fällt,
- b) eine Massnahme zu treffen ist, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt.

**Art. 42 Verfahren bis zur Überweisung**

Art. 70 - 73

<sup>1</sup> Das Präsidium setzt das eingereichte und geprüfte Postulat auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen.

<sup>2</sup> Das Postulat wird durch das erstunterzeichnende Mitglied mündlich begründet. Bei Abwesenheit des Urhebers bzw. der Urheberin erfolgt die Begründung durch eine autorisierte Stellvertretung.

<sup>3</sup> Der Stadtrat gibt danach unter Abgabe einer kurzen Begründung bekannt, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Diese Begründung kann erstmals an der Sitzung mündlich oder bereits im Vorfeld im Rahmen eines kurzen schriftlichen Berichtes erfolgen.

<sup>4</sup> Eine Diskussion findet nur statt, wenn das Parlament eine solche beschliesst.

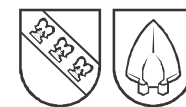
<sup>5</sup> Das Parlament überweist das Postulat oder lehnt es ab.

**KOMMENTAR**

Der Anwendungsbereich des Postulates richtet sich nach § 35 Abs. 2 GG (siehe auch § 53 KRG). Das Postulat ist ein Prüfauftrag, der mit einem Bericht und nicht mit einer Vorlage abgeschlossen wird. Dem Stadtrat steht es jedoch frei, dem Parlament direkt eine Vorlage zu unterbreiten, wenn er vom Anliegen überzeugt ist.

Unter Vorlagen sind Geschäfte zu verstehen, deren Beschlussfassung in die Zuständigkeit des Parlamentes fällt. Dabei kann es sich um Erlasse, Ausgabenbewilligungen oder Verwaltungsbeschlüsse handeln. Als Massnahmen gelten Beschlüsse oder Handlungen, die in die abschliessende Zuständigkeit des Gemeindevorstands oder einer anderen Behörde fallen (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 35 N 7).

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



**Stadt Illnau-Effretikon**

G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**  
GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

Art. aGeschO GGR

**Art. 43 Verfahren nach der Überweisung**

Art. 74

<sup>1</sup> Der Stadtrat erstattet dem Parlament innert 12 Monaten nach der Überweisung Bericht und stellt Antrag.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann bis 2 Monate vor Ablauf der Frist deren Verlängerung um höchstens 6 Monate bei der Geschäftsleitung des Parlamentes beantragen. Diese entscheidet über das Gesuch.

<sup>3</sup> Das Parlament kann

- a) das Postulat als erledigt abschreiben, oder
- b) dem Stadtrat eine Frist von 6 Monaten zur Erstellung eines Ergänzungsberichts ansetzen. Bei Vorliegen des Ergänzungsberichtes erlischt das Postulat von der Pendenzenliste. Der Ergänzungsbericht wird im Parlament nicht beraten, es fasst dazu keinen Beschluss.

<sup>4</sup> Liegen Bericht und Anträge des Stadtrates zur Beantwortung des Vorstosses vor, erhält in jedem Fall der Postulant/die Postulantin, im Verhinderungsfall ein allenfalls mitbeteiligtes Parlamentsmitglied, das Wort. Eine Diskussion findet nur auf Antrag statt. Es gelten sinngemäss die Verfahrensvorschriften, wie sie auch bei Sachgeschäften festgelegt sind.

**KOMMENTAR**

Wird das Postulat überwiesen, ist der Stadtrat verpflichtet, einen Bericht im Sinne des Postulats zu erstatten. Er legt darin dar, weshalb er die Ausarbeitung einer Vorlage oder eine Massnahme für angezeigt oder ebendiese für nicht angezeigt hält – ob er das Anliegen des Postulates bereits als erfüllt ansieht (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 35 N 8).

Abs. 2 und 3 sind in dieser Form neu und nehmen die Vorschläge der diesbezüglichen Bestimmungen des Mustererlasses auf. Das Gesamtparlament wird von Verfahrensangelegenheiten entlastet, in dem die Geschäftsleitung über Ersuchen des Stadtrates zu Fristverlängerungen zeitnah entscheiden kann. Die Geschäftsbearbeitung wird damit nicht unnötig verzögert. Kann die ursprüngliche Frist von einem Jahr zur Berichterstattung und Antragstellung nach Überweisung nicht eingehalten werden, kann sie maximal um weitere 6 Monate erstreckt werden. Sieht das Stadtparlament Gründe bzw. beschliesst es, wonach der Vorstoss nicht erledigt werden kann, muss der Stadtrat neu innert 6 Monaten einen Ergänzungsbericht vorlegen. Bislang steuerte der Stadtrat in beiden Fällen den weiteren Fristenlauf mit seinen Anträgen selbst.

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



**Stadt Illnau-Effretikon**  
G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**  
GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

Art. aGeschO GGR

3.5 INTERPELLATION

**Art. 44 Gegenstand / Verfahren**

Art. 75-77

<sup>1</sup> Mit der Interpellation verlangen Parlamentsmitglieder vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadt. Die Interpellation ist schriftlich zu begründen. Eine mündliche Begründung im Parlament findet nicht statt.

<sup>2</sup> Wird in der Interpellation eine mündliche Antwort erwartet, gibt der Stadtrat an der nächstmöglichen Sitzung Auskunft oder er legt dar, weshalb er keine unmittelbare Auskunft erteilen kann. Ist Letzteres der Fall, gibt der Stadtrat in der darauffolgenden Sitzung des Parlamentes mündlich Auskunft.

<sup>3</sup> Wird in der Interpellation eine schriftliche Antwort erwartet, gibt der Stadtrat innert 4 Monaten (nach Eingang) Auskunft, oder er begründet vor Fristablauf bei der Geschäftsleitung schriftlich, weshalb er eine Fristverlängerung beansprucht. Die Geschäftsleitung entscheidet über das Gesuch.

<sup>4</sup> Die schriftliche Antwort ist den Mitgliedern des Parlamentes spätestens mit der Einladung zur Sitzung durch die antwortende Behörde auszuhändigen.

<sup>5</sup> Über die Antwort der Interpellation findet eine Diskussion statt. Das erstunterzeichnende Mitglied spricht zuerst.

<sup>6</sup> Eine Beschlussfassung über die Interpellation findet nicht statt.

**KOMMENTAR**

Abs. 1:

Die Interpellation verpflichtet gemäss § 35 Abs. 4 GG den Stadtrat, Auskunft «über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse» zu geben. Die Auskunft muss sich also auf einen Gegenstand beziehen, der den Aufgabenkreis der Gemeinde, insbesondere der Gemeindeverwaltung oder eines Trägers einer öffentlichen Aufgabe, betrifft. Gegenstand einer Interpellation können damit nicht Angelegenheiten Privater sein. Der Auskunftspflicht setzt auch das IDG Grenzen (BRÜGGER, in: Kommentar GG § 35 N 14).

Die Interpellation ist nach altem Recht und auch nach kantonalem Recht (vgl. § 57 Abs. 1 KRG) eine Anfrage, die inhaltlich nicht auf Angelegenheiten von allgemeinem Interesse beschränkt ist, sondern eine Anfrage über einen beliebigen, in den Aufgabenkreis der Gemeinde fallenden Gegenstand. Es handelt sich bei der durch das GG einschränkenden Formulierung um einen «gesetzgeberischen Missgriff» (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 35 N 17), weil dadurch die politische Kontrolle über Stadtrat und Verwaltung stark eingeschränkt wird. Die Gemeinden sind jedoch frei im Organisationserlass parlamentarische Vorstösse einzuführen, die über § 35 Abs. 4 GG hinausgehen (vgl. § 34 GG). In der vorliegend beantragten Fassung wird auf das Kriterium «Angelegenheiten von allgemeinem Interesse» verzichtet.

Abs. 2:

Es findet keine Überweisung und – in Anlehnung an die Mustervorlage bzw. der Praxis in anderen Gemeindeparlamenten und im Kantonsrat – neu auch keine mündliche Begründung im Parlament mehr statt. Die Fragen sind abschliessend in der schriftlichen Fassung der Interpellation formuliert; da der Vorstoss dem Stadtrat nicht formell überwiesen wird, scheint die mündliche Begründung obsolet. Verzichtet wird auf den Vorschlag und die Praxis andernorts, eine gewisse Anzahl an Unterschriften

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



**Stadt Illnau-Effretikon**  
G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**  
GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

Art. aGeschO GGR

3.6 ANFRAGE

**Art. 45 Gegenstand / Verfahren**

Art. 78 - 80

<sup>1</sup> Mit der Anfrage verlangen ein oder mehrere Parlamentsmitglieder vom Stadtrat schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Gemeinde.

<sup>2</sup> Der Stadtrat beantwortet die Anfrage innert 3 Monaten nach Einreichung schriftlich. Eine Diskussion im Parlament findet nicht statt.

<sup>3</sup> Dringliche Anfragen beantwortet der Stadtrat innert einem Monat schriftlich.

**KOMMENTAR**

von Parlamentariern und Parlamentarierinnen beizubringen, damit die Interpellation überhaupt zu Stande kommt. Bei der Interpellation handelt es sich um ein Minderheitsrecht. Das Verfahren gestaltet sich mit Ausnahme der abschliessenden Diskussion im Parlament schriftlich. Dort spricht der Urheber bzw. die Urheberin neu zuerst (vgl. Abs. 5). In diesen Punkten unterscheidet sich das Instrument nebst den Fristen denn auch nach wie vor vom Instrument der Anfrage. Deren Prozess geht nach wie vor komplett in schriftlicher Form von statten.

Abs. 3:

Die Beantwortungsfrist beträgt neu 4 Monate, um Raum bzw. Zeit für umfangreichere Sachverhaltsklärungen zu bieten.

Abs. 1:

Zum Gegenstand der Anfrage wird auf die Kommentierung zu den Bestimmungen der Interpellation verwiesen.

Abs. 2:

Das Verfahren geht im Unterschied zur Interpellation in rein schriftlicher Form von statten. Auch zur Anfrage sind nach wie vor keine Quoren an Mitunterzeichnende zur Unterstützung geknüpft; es sei denn, die Frage der Dringlichkeitserklärung steht im Raum (vgl. Art. 35 Abs. 5).

Abs. 3:

Neu ist, dass dringlich bezeichnete Anfragen innert einem Monaten schriftlich zu beantworten sind.

Dem Parlament wird damit eine breitere Palette an Variationen zuteil und verfügt damit die Möglichkeit, je nach Ausgangslage, Umstand und Situation das adäquate Instrument zu ergreifen.

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



**Stadt Illnau-Effretikon**  
G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

Art. aGeschO GGR

3.7 FRAGESTUNDE

**Art. 46 Gegenstand / Verfahren**

Art. 82

<sup>1</sup> Die Fragestunde ist ein Instrument des Parlamentes, dem Stadtrat periodisch Fragen über Gemeindeangelegenheiten zu stellen.

<sup>2</sup> Mindestens einmal jährlich wird eine Fragestunde durchgeführt.

<sup>3</sup> Jedes Parlamentsmitglied hat das Recht, Fragen zu stellen.

<sup>4</sup> Die Fragen sollen kurz sein und nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

<sup>5</sup> Die Fragen sind nach Möglichkeit schriftlich zu formulieren und spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung dem Parlamentsdienst einzureichen. Die Antwort durch den Stadtrat erfolgt mündlich.

<sup>6</sup> Eine Diskussion findet nicht statt. Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller hat die Möglichkeit, eine kurze Erklärung abzugeben und eine ergänzende Frage zu stellen.

<sup>7</sup> Die Regelung weiterer oder abweichender Einzelheiten obliegt der Geschäftsleitung des Parlamentes abschliessend.

**KOMMENTAR**

Abs. 1:

Das Fragerecht bezieht sich auf alle Gemeindeangelegenheiten, der Nachweis eines besonderen allgemeinen Interesses ist nicht erforderlich. Aufgrund der engen zeitlichen Vorgaben sollte es sich um Fragen handeln, die sich ohne aufwändige Abklärungen beantworten lassen. Ausgeschlossen sind Fragen, die sich auf Angelegenheiten einer anderen Körperschaft beziehen (z.B. Bund oder Kanton).

Abs. 3 bzw. Abs. 7:

Bei Bedarf kann das Fragerecht situativ auf eine Frage pro Parlamentsmitglied begrenzt werden.

Abs. 4:

Mehrteilige Fragen sind nicht zulässig.

Abs. 5:

Falls die Antworten durch den Stadtrat beschlossen werden müssen, sind 10 Arbeitstage wohl das einzusetzende Minimum (siehe Anfragerrecht in der Gemeindeversammlung § 17 Abs. 2 GG). Je kürzer der Zeitraum, umso weniger fundiert dürfte die Antwort ausfallen.

Neue Spontanfragen können an der Sitzung selbst nicht mehr eingebracht werden.

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



**Stadt Illnau-Effretikon**

G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

---

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

---

Art. aGeschO GGR

---

3.8 PARLAMETARISCHE INITIATIVE

---

**Art. 47 Gegenstand und Form**

---

<sup>1</sup> Mit einer Parlamentarischen Initiative verlangen die Mitglieder des Parlamentes vom Legislativorgan den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Gemeindeerlassen oder von Beschlüssen, die in die Zuständigkeit des Parlamentes oder der Stimmberechtigten fallen.

<sup>2</sup> Die Parlamentarische Initiative ist in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes einzureichen.

<sup>3</sup> Die Parlamentarische Initiative ist nicht zulässig, falls deren Anliegen als Antrag zu einem im Parlament hängigen Beratungsgegenstand eingebracht werden kann. Die Geschäftsleitung lehnt die Entgegennahme ab.

---

**KOMMENTAR**

---

**Abs. 1:**

Zum Gegenstand der parlamentarischen Initiative kann auf die Ausführungen zur Motion verwiesen werden. Die Regelungen im Gemeindegesetz zur Motion und parlamentarischen Initiative sind in Bezug auf den Gegenstand gleich formuliert. Der Unterschied liegt lediglich darin, dass bei der parlamentarischen Initiative das Parlament anstatt des Gemeindevorstands zur Ausarbeitung einer Vorlage verpflichtet wird. Während die Motion ein parlamentarischer Vorstoss ist, weil sie sich an den Gemeindevorstand richtet, stellt die parlamentarische Initiative das Initiativrecht der einzelnen Parlamentsmitglieder dar. Sie richtet sich – wie der Beschlussantrag – an das Parlament und zählt daher nicht zu den parlamentarischen Vorstössen.

**Abs. 2:**

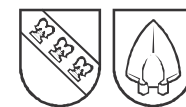
Analog zu § 61 Abs. 1 KRG und gestützt auf den Mustererlass geht die beantragte Fassung davon aus, dass Parlamentarische Initiativen nur als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden können.

**Abs. 3:**

Die Bestimmung orientiert sich an § 62 Abs. 2 KRG.

---

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



**Stadt Illnau-Effretikon**  
G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**  
GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

Art. aGeschO GGR

**KOMMENTAR**

**Art. 48 Verfahren**

<sup>1</sup> Die Parlamentarische Initiative wird von der erstunterzeichnenden Person mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Parlamentsmitglied beauftragt werden.

<sup>2</sup> Eine Diskussion findet nur dann statt, wenn das Parlament eine solche beschliesst.

<sup>3</sup> Unterstützt ein Drittel der Parlamentsmitglieder die Initiative, überweist das Parlament diese einer Kommission zur Berichterstattung und Antragstellung.

<sup>4</sup> Die Kommission hört das erstunterzeichnende Mitglied an. Sie prüft, ob sie dem Parlament Änderungen beantragen will und erstellt den Bericht innert 6 Monaten nach der Überweisung. Die Kommission kann sich mit Einverständnis des Stadtrates durch Angestellte der Verwaltung unterstützen lassen.

<sup>5</sup> Die Kommission unterbreitet dem Stadtrat die Parlamentarische Initiative und das Ergebnis ihrer Beratungen zur schriftlichen Stellungnahme innert 3 Monaten. Diese Frist kann von der Geschäftsleitung einmalig um weitere 3 Monate verlängert werden.

<sup>6</sup> Anschliessend beschliesst die Kommission endgültig über ihren Antrag an das Parlament.

<sup>7</sup> Eine Diskussion über den Antrag im Parlament findet nur dann statt, wenn der Rat eine solche beschliesst.

<sup>8</sup> Das Parlament beschliesst über die Initiative und die Anträge der Kommission.

Abs. 3:

Die PI kommt einem klassischen Minderheitsrecht gleich. Das Quorum ist eine absolute Zahl und richtet sich nicht nach der Zahl der Anwesenden.

Abs. 4:

Eine Frist von 6 Monaten sollte ausreichen, da die PI in der Regel Änderungen einzelner Bestimmungen von bestehenden Erlassen zum Inhalt haben dürfte und nicht eine Totalrevision oder Neukodifikation von Normen bezweckt. Die Fristvorgabe schützt zudem das Minderheitsrecht der PI vor möglichen zeitlichen Verschleppungen in der Kommission.

Abs. 5:

Es empfiehlt sich, dem Stadtrat für seine Stellungnahme eine Frist von 3 Monaten einzuräumen, mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung von ebenfalls 3 Monaten.

Abs. 6:

Die Kommission kann neben Annahme oder Ablehnung selbstverständlich auch eine Änderung des Initiativtexts beantragen.

Abs. 7:

Bei Nichteintreten oder Ablehnung ist das Verfahren beendet. Stimmt das Parlament der Vorlage zu, richtet sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Hinweis:

Von der PI zu unterscheiden ist die Einzelinitiative (§ 155 GPR) und die Volksinitiative (§ 155 GPR), die von Stimmberechtigten eingereicht werden. Für die Behandlung dieser Initiativen besteht kein Regelungsbedarf im Organisationserlass, da Gegenstand und Verfahren abschliessend durch das kantonale Recht bestimmt sind.

|                                                                         |
|-------------------------------------------------------------------------|
| <b>NEUE, BEANTRAGE FASSUNG</b><br>GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES |
|                                                                         |
|                                                                         |

Art. aGeschO GGR

|                                                                                                                                                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>KOMMENTAR</b>                                                                                                                                |
| Einzelinitiative: Verfahren gemäss §§ 139 - 139 b. GPR.<br>Volksinitiative: Verfahren gemäss §§ 122 - 138 e. GPR.<br>(Verweis gemäss § 155 GPR) |
|                                                                                                                                                 |

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



**Stadt Illnau-Effretikon**  
G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

**IV SITZUNGEN**

**NEUE, BEANTRAGE FASSUNG**

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

Art. aGeschO GGR

**Art. 49 Einberufung von Sitzungen**

Art. 11

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident beruft die ordentlichen Sitzungen des Parlamentes ein. Es legt die zu behandelnden Traktanden und die Form der Sitzung fest.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung des Parlamentes oder ein Drittel der Parlamentsmitglieder können die Einberufung von ausserordentlichen Sitzungen unter Angabe der Traktanden verlangen.

<sup>3</sup> Der Stadtrat kann die Einberufung von ausserordentlichen Sitzungen unter Angabe der Traktanden beantragen. Über den Antrag entscheidet die Geschäftsleitung des Parlamentes.

**Art. 50 Einladung und Sitzungsunterlagen**

Art. 13, 14,  
Art. 31

<sup>1</sup> Die Sitzung und die Traktandenliste sind mindestens 14 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

<sup>2</sup> Die Einladung ist zusammen mit der Traktandenliste den Mitgliedern des Parlamentes, des Stadtrates sowie den Präsidien der eigenständigen Kommissionen, die Antrag an das Parlament gestellt haben, zuzustellen.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann die Frist in dringenden Fällen verkürzen.

**KOMMENTAR**

Abs. 2

Das Quorum ist eine absolute, feste Zahl und berechnet sich an der Gesamtgrösse des Parlamentes.

Abs. 3:

Aus Gründen der Gewaltenteilung steht dem Stadtrat nur ein Antragsrecht, nicht jedoch ein Einberufungsrecht zu (dies in Abweichung zur heutigen Regelung).

Abs. 1:

Die Traktandenliste fällt nicht unter die Publikationspflicht gemäss § 7 GG. Dieser Umstand macht eine spezielle Regelung im vorliegenden Erlass notwendig, der sicherstellt, dass die Öffentlichkeit von der Sitzung und den traktandierten Geschäften ohne Aufwand und jederzeit erfährt. Zurzeit stellt dazu das Internet das geeignetste Medium dar. Damit fällt die heutige Regelung, wonach die Traktandenliste zwingend amtlich zu publizieren ist. Es scheint aber zweckmässig, dies einstweilen weiterhin zu tun.

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



**Stadt Illnau-Effretikon**  
G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

---

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

---

---

Art. aGeschO GGR

---

**Art. 51 Akten**

---

Art. 14, 15

---

<sup>1</sup> Anträge des Stadtrates und der Kommissionen sind öffentlich bekanntzumachen.

<sup>2</sup> Alle übrigen Unterlagen zu den Geschäften stehen den Parlamentsmitgliedern elektronisch zur Verfügung.

<sup>3</sup> Für die Sitzungsorganisation und -dokumentation wird die durch die Stadt bzw. den Parlamentsdienst zur Verfügung gestellte Applikation verwendet.

---

**Art. 52 Sitzungstag / Doppelsitzungen**

---

Art. 16

---

<sup>1</sup> Die Sitzungen des Parlamentes finden in der Regel am Donnerstag statt. Die Terminierung folgt grundsätzlich dem durch die Geschäftsleitung erlassenen Sitzungskalender / Terminplan. Die Sitzungen beginnen zu der durch das Präsidium angesetzten Zeit, üblicherweise um 19.15 Uhr.

<sup>2</sup> Bei Bedarf kann das Präsidium Doppelsitzungen anordnen. Doppelsitzungen sollen in der Regel höchstens fünf Stunden dauern und sind durch eine Pause zu unterbrechen. Doppelsitzungen beginnen in der Regel um 18.15 Uhr.

---

**Art. 53 Beschlussfähigkeit**

---

Art. 19

---

<sup>1</sup> Das Parlament ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Ist das Parlament nicht beschlussfähig, wird dies im Protokoll vermerkt und die Sitzung geschlossen.

---

---

**KOMMENTAR**

---

Abs. 2:

Bei den übrigen Unterlagen handelt es sich um öffentliche Dokumente. Die Einsichtnahme von Dritten richtet sich nach den Bestimmungen des IDG.

---

In der Praxis wird für das ganze Jahr ein Sitzungsplan bzw. -kalender erstellt. Dieser folgt den übergeordneten Terminplänen zur Erstellung von Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Budget. Gleichzeitig steuern jene Prozesse die Sitzungsrhythmen der vorberatenden Kommissionen und berücksichtigen wo möglich auch den Sitzungskalender des Stadtrates.

---

Analog § 39 GG.

---

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



**Stadt Illnau-Effretikon**  
G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

Art. aGeschO GGR

**Art. 54 Öffentlichkeit der Sitzungen**

Art. 20, 21

<sup>1</sup> Die Sitzungen des Parlamentes sind öffentlich.

<sup>2</sup> Das Parlament schliesst die Öffentlichkeit aus, wenn dies überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 23 IDG erfordern.

<sup>3</sup> Wird über die Frage beraten, ob die Öffentlichkeit für die Behandlung eines einzelnen Geschäftes auszuschliessen sei, haben sich die Zuhörenden und die Vertretungen der Medien zu entfernen.

<sup>4</sup> Bei geheimen Beratungen ist jedermann verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

<sup>5</sup> Nicht öffentlich sind die Sitzungen der Parlamentsorgane, insbesondere der Kommissionen.

**Art. 55 Medien**

Art. 22

<sup>1</sup> Den Medienschaffenden werden im Parlamentssaal auf Voranmeldung geeignete Plätze zugewiesen.

<sup>2</sup> Auf Gesuch hin werden die Einladungen und die Sitzungsunterlagen den Medien zugestellt.

<sup>3</sup> Die Medien sind gehalten, auf Begehren der Geschäftsleitung unrichtige Wiedergaben der Verhandlungen unentgeltlich richtig zu stellen.

**KOMMENTAR**

Abs. 1 und 2:

Die Bestimmung orientiert sich an § 28 GG.

Abs. 5:

Für den generellen Ausschluss der Öffentlichkeit in den Kommissionen ist eine gesetzliche Grundlage im Organisationserlass empfehlenswert (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 28 N 12).

Nicht öffentlich sind zudem Informationsveranstaltungen, zu denen der Stadtrat die Parlamentarier/innen einlädt.

Eine Akkreditierung der Medien ist nicht erforderlich und nicht mehr zeitgemäss. Die bisherigen förmlichen Akkreditierungen werden somit nicht mehr vollzogen. Abs. 3 stellt eine Grundlage bereit, um unrichtige Wiedergaben richtig stellen zu lassen.

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



**Stadt Illnau-Effretikon**  
G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

---

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

---

Art. aGeschO GGR

---

**Art. 56 Aufnahmen auf Bild-, Film-, Ton- und Datenträger**

---

Art. 25

<sup>1</sup> Aufnahmen auf Bild-, Film-, Ton- und Datenträger dürfen im Parlamentssaal und in dessen Vorräumen während der Verhandlungen nur mit der Bewilligung des Präsidiums vorgenommen werden. Über solche Bewilligungen ist das Parlament vorgängig zu orientieren.

<sup>2</sup> Der Parlamentsdienst kann Bild-, Film- und Tonaufnahmen zu Protokoll- und Dokumentationszwecken erstellen.

<sup>3</sup> Elektronische Bild-, Film- und Tonübertragungen und -aufnahmen können auf Beschluss der Geschäftsleitung der breiten Öffentlichkeit via Publikation im Internet zugänglich gemacht werden.

<sup>4</sup> Bei geheimen Beratungen, Wahlen und Abstimmungen sind die Aufnahmen zu unterbrechen.

---

**Art. 57 Publikum**

---

Art. 24

<sup>1</sup> Besucherinnen und Besucher haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten.

<sup>2</sup> Sie dürfen die Sitzungen nicht stören und haben sich jeder Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu enthalten.

<sup>3</sup> Einzelne Besucherinnen und Besucher oder Besuchergruppen können von der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn sie die Verhandlungen derart stören, dass ein Fortgang der Sitzung stark erschwert wird. Das Präsidium kann den Ausschluss mittels städtischem Personal, Sicherheitsdienst oder der Polizei durchsetzen.

---

**KOMMENTAR**

Abs. 1:

Dieser Regelung gilt nicht nur für Journalistinnen und Journalisten sowie Besucherinnen und Besucher, sondern auch für die Mitglieder des Parlamentes selbst.

Abs. 2 schafft die Grundlage für eine mögliche künftige Audio-Protokollierung bzw. zur Erleichterung der jetzigen Protokollierungs- und Dokumentationsformen.

Abs. 3 schafft die Grundlage für die Aufnahme und Verbreitung u.a. von «Video-Streams» und/oder Originaltönen. Kommen Art. 52 Abs. 2 und 3, Ausschluss der Öffentlichkeit, zur Anwendung, sind die Aufnahmen bzw. Publikationen entsprechend zu unterbrechen bzw. zu stoppen und so zu bearbeiten, dass sie unkenntlich oder nicht verfügbar sind.

Abs. 3:

Die sitzungspolizeilichen Aufgaben kommt dem Präsidium zu (siehe vorne Art. 7 Abs. 1; vgl. BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 28 N 9).

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



**Stadt Illnau-Effretikon**  
G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

---

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

---

Art. aGeschO GGR

---

**Art. 58 Protokoll**

---

Art. 84-87

---

<sup>1</sup> Das Protokoll der Sitzungen enthält:

- a) die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder sowie des Präsidiums und der protokollführenden Person(en),
- b) Zeitangaben von nach Sitzungsbeginn erscheinenden oder die Sitzung früher verlassenden Mitgliedern,
- c) das Vorliegen von Ausstandgründen bei Mitgliedern des Parlamentes,
- d) eine vollständige Angabe und genaue Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte,
- e) die Abstimmungen mit Bezeichnung der Anträge, über die abgestimmt worden ist und mit Angabe der Stimmenzahl, sofern eine Zählung stattgefunden hat,
- f) einen gedrängten, substanziellen Bericht über die Verhandlungen,
- g) das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen,
- h) die aus der Beratung hervorgegangenen Beschlüsse,
- i) die durch das Präsidium angeordneten Disziplinar- und Ordnungsmassnahmen.

<sup>2</sup> Das Protokoll wird in der Regel innert 30 Tagen nach der Sitzung erstellt. Es ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Parlamentssekretärin oder dem Parlamentssekretären zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern des Parlamentes, des Stadtrates und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

<sup>3</sup> Innert 10 Tagen nach Veröffentlichung können Mitglieder des Parlamentes oder des Stadtrates beim Präsidium Einsprache gegen das Protokoll erheben.

<sup>4</sup> Die Geschäftsleitung des Parlamentes entscheidet über die Einsprache.

<sup>5</sup> Erfolgt keine Einsprache, gilt das Protokoll als genehmigt.

---

---

**KOMMENTAR**

---

Abs. 1:

§ 6 Abs. 2 GG verlangt, dass es sich beim Protokoll mindestens um ein Beschlussprotokoll handeln muss.

Die vorliegende Fassung sieht analog zur heutigen Protokollierung vor, dass zu den Sitzungen ein Verhandlungsprotokoll erstellt wird (Zusammenfassung der Voten). Dabei ist hilfreich, wenn dem Parlamentsdienst schriftlich vorbereitete Voten vorgängig oder im unmittelbaren Nachgang zur Sitzung in elektronischer Form übermittelt werden. Sie werden nicht in Originalform dem Protokoll (z.B. im Anhang) beigelegt.

Es werden aus Gründen des Umfangs weder die schriftlichen Antragschriften des Stadtrates noch die Vollversionen der schriftlichen Kommissionberichte im vollständigen Wortlaut integriert. Dazu wird jeweils auf die separaten Akten verwiesen.

Die Sitzungen könnten bei der (momentan nicht vorgesehenen) Form eines Beschlussprotokolls durch Audioaufnahmen protokolliert werden, die öffentlich zugänglich sind (dazu wurde in Art. 54 Abs. 3 eine Grundlage geschaffen).

---

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



**Stadt Illnau-Effretikon**  
G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

Art. aGeschO GGR

**Art. 59 Publikation**

--

<sup>1</sup> Die Beschlüsse des Parlamentes werden unter Hinweis auf eine allfällige Referendums- und Rekursmöglichkeit amtlich publiziert.

<sup>2</sup> Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der vollständige Beschluss zur Einsicht aufliegt und auf der Webseite abrufbar ist.

**Art. 60 Teilnahme des Stadtrates**

Art. 27

<sup>1</sup> Bei der Behandlung von Vorlagen des Stadtrates nehmen die Mitglieder des Stadtrates an den Verhandlungen teil. Ist ein Mitglied des Stadtrates an der Teilnahme verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Präsidium bzw. beim Parlamentsdienst.

<sup>2</sup> Bei komplexen Sachgeschäften und auf schriftliches Begehren der vorberatenden Kommission hin vertritt das zuständige Mitglied des Stadtrates die durch den Stadtrat gestellte Vorlage bzw. Anträge im Rahmen einer kurzen Präsentation zu Beginn der Eintretensdebatte.

<sup>3</sup> Bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen kann der Stadtrat aus seiner Mitte eine Vertretung bestimmen.

**KOMMENTAR**

§ 7 GG schreibt die Veröffentlichung der Erlasse, allgemeinverbindlichen Beschlüsse und Wahlergebnisse vor. Dies kann im amtlichen Publikationsorgan oder mit elektronischen Mitteln geschehen, sofern dies in einem Erlass der Gemeinde vorgesehen ist.

Abs. 2:

Der Stadtrat soll künftig seine Anträge bzw. seine eigenen Vorlagen im Rahmen einer kurzen Einführungspräsentation selbst erläutern (max. 15 Minuten). Dabei soll er zur Vorlage als solche referieren und nicht bereits auf Fragen/Sachverhalte, die durch die Kommission während ihrer Vorberatung bekanntgeworden sind eingehen.

Bislang nahmen die Kommissionsreferentinnen und –referenten die Präsentation der stadträtlichen Vorlagen wahr, bevor sie die eigenen Kommissionserhebungen zusammenfassten. Dieses Vorgehen ist in Illnau-Effretikon einzigartig. Eine Präsentation von grundlegenden Inhalten der zu beratenden Vorlagen erfolgt in keinem anderen bekannten Parlament (weder im Bundesparlament noch im Kantonsrat oder in anderen Zürcher Gemeindeparlamenten).

Das neue Modell stärkt die Gewalten- und Rollenteilung. Zudem können sich die Kommissionsprecher/innen verstärkt auf ihre eigentliche Aufgabe der Geschäftsprüfung fokussieren. Sie präsentieren dem Plenum die Zusammenfassung ihrer Erhebung / Berichterstattung.

Die Präsentationen nehmen während einer regulären Sitzung von drei Stunden Dauer beträchtlichen Raum in Anspruch, ohne dass dabei das Parlament interagiert. Die Präsentation einer Vorlage soll deshalb nur

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**  
GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

Art. aGeschO GGR

**KOMMENTAR**

dann erfolgen, wenn die vorberatende Kommission dies bei ausgewählten Geschäften wünscht. In den übrigen Fällen erfolgt keine Präsentation, da davon ausgegangen werden kann, dass die Parlamentsmitglieder die durch den Stadtrat schriftlich dargelegten Vorlagen kennt. Interessierte Zuseherinnen und Zuseher besuchen Sitzungen in der Regel für spezifische Geschäfte und sind mit deren Inhalten ebenso vertraut. Erfolgt keine Präsentation, spricht bei der Beratung von Sachgeschäften der/die Kommissionsreferent/in zuerst, indem er/sie die Kommissionserhebung bzw. die Berichterstattung erläutert.

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



**V. VERHANDLUNGEN**

**NEUE, BEANTRAGE FASSUNG**

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

Art. aGeschO GGR

KOMMENTAR

**Art. 61 Tagesordnung**

Art. 26

<sup>1</sup> Das Präsidium eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Parlamentes fest.

<sup>2</sup> Das Parlament kann traktandierte Geschäfte auf die nächste Sitzung verschieben.

<sup>3</sup> Das Parlament kann eine Änderung der Reihenfolge der traktandierten Geschäfte beschliessen. Dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung.

Abs. 1:

Das Präsidium kann sich des Namensaufrufs oder der Zählung bedienen. Zusätzlich wird eine Präsenzliste geführt. Die Zählung kann elektronisch unterstützt werden.

**Art. 62 Erklärungen**

Art. 26

<sup>1</sup> Zu Beginn der Sitzung können Erklärungen in knapper Form in der folgenden Reihenfolge abgegeben werden:

- a) Kommissionserklärungen,
- b) Fraktionserklärungen,
- c) Erklärungen des Stadtrates,
- d) Persönliche Erklärungen.

<sup>2</sup> Erklärungen werden dem Präsidium vor Sitzungsbeginn angemeldet und werden durch das Präsidium aufgerufen.

<sup>3</sup> Die Erklärungen sollten sich auf einen Gegenstand beziehen, der über einen Bezug zur Stadt Illnau-Effretikon verfügt. Ausgeschlossen sind Mitteilungen, die im weitesten Sinne als Werbung zu interpretieren sind und Inhalte, die in Verbindung mit eingereichten oder beantworteten Vorstössen stehen.

Abs. 2:

In der Praxis kommt es vor, dass Erklärungen ausnahmsweise auch während der Sitzung zugelassen werden.

Abs. 3:

Die Bestimmung soll dazu beitragen, dass insbesondere das parlamentarische Instrument der Anfrage nicht umgegangen und auch nicht zusätzliche Redezeit zu anderen parlamentarischen Vorstössen in Anspruch genommen wird.

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



**Stadt Illnau-Effretikon**  
G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

---

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

---

---

Art. aGeschO GGR

---

<sup>4</sup> Eine Diskussion findet nicht statt. Das Präsidium kann

- a) einem Mitglied des Parlamentes, sofern es persönlich betroffen ist, oder
- b) einem Mitglied des Stadtrates, sofern dieses oder der Gesamtstadtrat betroffen ist,

das Wort zu einer kurzen Replik erteilen.

---

**Art. 63 Berichterstattung und Anträge**

---

---

Art. 30 / 99

---

<sup>1</sup> Die Kommissionen erstatten ihre Anträge und deren Begründung mittels eines Berichtes schriftlich. Die Ergebnisse der in der Kommission erfolgten Schlussabstimmung sind öffentlich und sind im Kommissionsbericht festzuhalten.

<sup>2</sup> Die Kommissionen bestimmen einen Berichterstatter bzw. eine Berichterstatterin (Referent/in) und melden ihn/sie vorgängig der Sitzung dem Parlamentsdienst.

<sup>3</sup> Der Kommissionsbericht ist den Mitgliedern des Parlamentes, dem Stadtrat und der Öffentlichkeit spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugänglich zu machen.

<sup>4</sup> Änderungsanträge von Fraktionen und Parlamentsmitgliedern zu traktandierten Geschäften sind in der Regel mindestens 5 Tage vor der Parlamentssitzung schriftlich dem Präsidium einzureichen. Diese sind den Mitgliedern des Parlamentes und dem Stadtrat durch den Parlamentsdienst zugänglich zu machen.

---

**Art. 64 Eintreten**

---

---

Art. 32

---

<sup>1</sup> Das Parlament berät, ob es auf eine Vorlage eintreten will. Ist kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, kann auf die Eintretensdebatte verzichtet werden bzw. gilt Eintreten als beschlossen.

<sup>2</sup> Eintreten ist obligatorisch bei Einzel- oder Volksinitiativen, Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht. Im Rahmen der Behandlung dieser Geschäfte kann dennoch eine grundsätzliche Einführungsdebatte geführt werden.

---

---

KOMMENTAR

---

Abs. 1:

Die Vorlage nimmt die Umsetzung des Mustererlasses auf. Neu werden die Ergebnisse der in den Kommissionen erfolgten Schlussabstimmungen im entsprechenden Bericht veröffentlicht. Der bisherige Begriff «Abschied» stiftet in der heutigen Zeit eher Verwirrung und wird durch «Bericht» bzw. «Kommissionsbericht» ersetzt.

Abs. 4 nimmt eine Empfehlung des Mustererlasses auf und verschriftlicht die teilweise heute bereits gelebte Praxis («Gentlemen-Agreement»), um mit einer vorzeitigen Kommunikation eine Meinungsbildung bei den anderen Fraktionen und Parlamentsmitgliedern zu ermöglichen bzw. zu unterstützen.

Selbstverständlich können Änderungsanträge immer auch an der Sitzung selber gestellt werden.

---

Die Eintretensdebatte erlaubt einen frühzeitigen Grundsatzentscheid, der bei negativem Ausgang eine langwierige Auseinandersetzung über Einzelheiten erspart.

---

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



**Stadt Illnau-Effretikon**  
G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

---

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

---

Art. aGescho GGR

---

<sup>3</sup> Anträge auf Nichteintreten sind dem Präsidium in der Regel 5 Tage vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen.

<sup>4</sup> Wird auf das Geschäft nicht eingetreten, ist das Geschäft erledigt.

<sup>5</sup> Wird auf das Geschäft eingetreten, folgt die Detailberatung.

---

**Art. 65 Rückweisung**

<sup>1</sup> Ist das Parlament auf ein Geschäft eingetreten, kann es das Geschäft ganz oder teilweise an den Stadtrat, an eine parlamentarische Kommission oder an die Geschäftsleitung zur Überprüfung oder Änderung zurückweisen.

<sup>2</sup> Anträge auf Rückweisung führen aus oder werden durch Hinweise begleitet, welche Inhalte und Aspekte überprüft, geändert oder ergänzt werden sollen.

<sup>3</sup> Der Stadtrat, die parlamentarische Kommission oder die Geschäftsleitung ist verpflichtet, dem Parlament innert 12 Monaten vom Zeitpunkt der Rückweisung einen Bericht zur Kenntnis zu bringen oder eine geänderte Vorlage zu unterbreiten. Die Geschäftsleitung kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.

---

KOMMENTAR

---

Rückweisungsanträge sind dann angebracht, wenn sich ein Geschäft als nicht entscheidungsreif erweist, weil den Mitgliedern des Parlamentes wesentliche Informationen fehlen oder weil sie sich nicht in der Lage sehen, Teile der Vorlage direkt und/oder sachgerecht zu ändern. Die Rückweisung ist das Recht des Parlamentes, vom Stadtrat oder der vorbereitenden Kommission eine Überprüfung oder Änderung der Vorlage zu verlangen.

Die Rückweisung ist ausgenommen, wo das den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates zustehende akzessorische Antragsrechte strenge Grenzen setzt (z.B. bei der Beratung von Privaten Gestaltungsplänen, § 86 PBG).

Zu Abs. 2:

Zu Rückweisungsanträgen unterscheiden sich neuerdings die vorgeschlagenen Vorgehensarten in Versammlungs- und Parlamentsgemeinden bzw. in den entsprechenden Kommentierungen.

Im Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz (unerheblich der alten Fassung Thalmann bzw. der neuen Ausgabe Jaag, Rüssli, Jenni) wird auf das Verfahren abgestellt, welches analog bei den Gemeindeversammlungen Anwendung findet. Die bisher in der Beziehung zwischen Grosseem Gemeinderat und Stadtrat vollzogene Praxis stellte ebenso darauf ab.

Bislang orientierte sich das Verfahren der Stadt Illnau-Effretikon am Grundsatz, wonach der Stadtrat bei zurückgewiesenen Geschäften nicht

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**

---

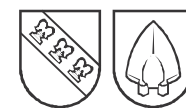
**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**  
GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

---

---

Art. aGeschO GGR

---



**Stadt Illnau-Effretikon**  
G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

---

KOMMENTAR

---

an damit verbundene «Aufträge» (bzw. waren es vielmehr Empfehlungen oder Hinweise) gebunden war.

Er war frei, dem Legislativorgan eine Vorlage in modifizierter Form (allenfalls unter Berücksichtigung der zur Korrektur der Vorlage angemerkten Hinweise aus dem Parlament) zu unterbreiten. Theoretisch war die Wiedervorlage in derselben Fassung zu einem späteren Zeitpunkt ebenso denkbar, weiter konnte der Stadtrat auf die erneute Antragstellung auch gänzlich verzichten (vgl. GRIFFEL, in: Kommentar GG, § 22 N 24).

Der Mustererlass zieht zu diesem Fall den Kommentar zum Bundesparlamentsrecht herbei. Stadtrat oder Kommission erfüllen demnach den Auftrag, indem sie dem Parlament innert Frist die verlangten Informationen (Ergebnisse der Überprüfung) oder eine geänderte Vorlage unterbreiten (vgl. Graf/Theler/von Wyss - Theler, Kommentar zum Parlamentsgesetz, Art. 75 N 5 f.).

Die nun unterbreitete Fassung nimmt das Verfahren des Musterlasses auf. Das Büro des Grossen Gemeinderates hält dieses Verfahren im parlamentarischen System für adäquat, schafft es doch in Betrachtung des übergeordneten Verhältnisses zur Oberaufsicht und der den Staatsebenen zu Grunde liegenden Systematik ein verbindliches Mittel im Funkzionieren zwischen Exekutive und Legislative.

Weiterhin gilt aber der Grundsatz, dass mit einer Rückweisung keine materiell andere Vorlage verlangt werden kann (sogenannt «Unechter Rückweisungsauftrag»). Hierfür stehen parlamentarische Vorstösse oder das Initiativrecht zur Verfügung. In einem solchen Fall darf die Parlamentspräsidentin bzw. der Parlamentspräsident den entsprechenden Antrag nicht zur Abstimmung bringen. Dahinlautende Voten sind als Ablehnung der Vorlage zu taxieren.

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



Stadt Illnau-Effretikon

G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

---

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

---

---

Art. aGeschO GGR

---

---

KOMMENTAR

---

**Art. 66 Reihenfolge der Voten**

---

---

Art. 33  
Art. 28

---

<sup>1</sup> Im Parlament darf nur sprechen, wer vom Präsidium das Wort erhält.

<sup>2</sup> Bei Vorlagen des Stadtrates erteilt das Präsidium das Wort wie folgt:

- a) Referentin oder Referent des Stadtrates zur Erläuterung der Vorlage, sofern im Vorfeld durch die vorberatenden Kommissionen eine Präsentation gewünscht wird,
- b) Referentin oder Referent der vorberatenden Kommission zur Erläuterung des Kommissionsberichtes,
- c) Referentin oder Referent der Minderheit der vorberatenden Kommission zu deren Haltung,
- d) übrige Kommissionsmitglieder der vorberatenden Kommission,
- e) Referentin oder Referent einer zum Mitbericht berechtigten Kommission,
- f) Referentin oder Referent der Minderheit einer zum Mitbericht berechtigten Kommission,
- g) übrige Kommissionsmitglieder einer zum Mitbericht berechtigten Kommission,
- h) übrige Mitglieder des Parlamentes,
- i) Referentin oder Referent des Stadtrates zur Repliknahme,
- j) weiteren Mitglieder des Parlamentes für Duplika.

<sup>3</sup> Bei Begründungen von parlamentarischen Vorstössen (Motion, Postulat) erteilt das Präsidium das Wort wie folgt:

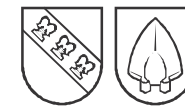
- a) Erstunterzeichnerin oder Erstunterzeichner (oder allenfalls eine autorisierte Stellvertretung aus den Reihen des Parlamentes),
  - b) Referentin oder Referent des Stadtrates,
  - c) übrige Mitglieder des Parlamentes.
- 

---

Abs. 2 lit a.: vgl. auch Art. 58 Abs. 2

---

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



Stadt Illnau-Effretikon

G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

---

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

---

Art. aGeschO GGR

---

KOMMENTAR

---

<sup>4</sup> Liegen Bericht und Antrag des Stadtrates im Zusammenhang mit parlamentarischen Vorstössen vor und wird eine Diskussion vorgesehen, erteilt das Präsidium das Wort wie folgt:

- a) Erstunterzeichnerin oder Erstunterzeichner,
- b) Referentin oder Referent des Stadtrates,
- c) übrige Mitglieder des Parlamentes.

<sup>5</sup> Bei der Begründung von parlamentarischen Initiativen erteilt das Präsidium das Wort wie folgt:

- a) Erstunterzeichnerin oder Erstunterzeichner (oder allenfalls eine autorisierte Stellvertretung aus den Reihen des Parlamentes),
- b) Referentin oder Referent der vorberatenden Kommission,
- c) Referentin oder Referent des Stadtrates,
- d) übrige Mitglieder des Parlamentes.

<sup>6</sup> Liegen Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission zu parlamentarischen Initiativen vor, erteilt das Präsidium das Wort wie folgt:

- a) Referentin oder Referent der vorberatenden Kommission,
- b) Erstunterzeichnerin oder Erstunterzeichner (oder allenfalls eine autorisierte Stellvertretung aus den Reihen des Parlamentes),
- c) Referentin oder Referent des Stadtrates,
- d) übrige Mitglieder des Parlamentes.

<sup>7</sup> Bei Wahlen erteilt das Präsidium das Wort wie folgt:

- a) Sprecherin oder Sprecher der Interfraktionellen Konferenz oder eines anderen vorberatenden Gremiums,
  - b) übrige Mitglieder des Parlamentes.
-

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



**Stadt Illnau-Effretikon**  
G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

---

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

---

Art. aGeschO GGR

---

<sup>8</sup> Parlament und Stadtrat können Sachverständige, Behördenmitglieder oder Verwaltungsmitarbeitende beiziehen. Diese dürfen Anträge mit Zustimmung des Parlamentes erläutern.

---

**Art. 67 Allgemeine Diskussion**

---

Art. 34

---

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Ordnungsanträgen.

<sup>2</sup> Mitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorrang vor jenen, die bereits das Wort erhalten haben.

<sup>3</sup> Zum gleichen Gegenstand kann ein Mitglied höchstens zweimal sprechen. Ausnahmen gelten für Sprechende der Kommissionsmehrheit, Antragstellende von Kommissionsminderheiten sowie Mitglieder des Stadtrates.

<sup>4</sup> Bei Repliken im Sinne von Art. 60 Abs. 3 darf ein Parlamentsmitglied bzw. Mitglied des Stadtrates, das vom Gegenstand einer Wortmeldung persönlich betroffen ist, nur einmal sprechen.

---

**Art. 68 Zwischenfrage**

---

<sup>1</sup> Jedes Mitglied kann am Schluss eines Votums der Rednerin oder dem Redner zu einem bestimmten Punkt der Ausführungen eine kurze und präzise Zwischenfrage stellen; inhaltliche Ausführungen und eine Begründung sind nicht zulässig.

<sup>2</sup> Die Zwischenfrage darf erst gestellt werden, wenn die Rednerin oder der Redner diese auf eine entsprechende Frage der Präsidentin oder des Präsidenten zulässt. Nicht zulässig sind Zwischenfragen an ein Mitglied des Stadtrates bei der Beantwortung von Interpellationen oder von Fragen im Rahmen der Fragestunde.

<sup>3</sup> Die Zwischenfrage wird direkt vom Sitzplatz aus gestellt. Die Rednerin oder der Redner beantwortet die Zwischenfrage sofort und knapp.

---

---

KOMMENTAR

---

Abs. 5 – 7:

Das Instrument der Zwischenfrage ist neu und soll innerhalb der parlamentarischen Debatte ein Mittel bieten, um eine schnelleres und anschlussgerechtes Interagieren zu ermöglichen. Das Instrument stellt erhöhte Anforderungen an die Sitzungsleitung – das Mittel soll nicht missbraucht werden (etwa für Suggestivfragen oder zur Verlängerung der regulären Sprechzeiten).

---

Das Instrument der Zwischenfrage ist neu und soll innerhalb der parlamentarischen Debatte ein Mittel bieten, um eine schnelleres und anschlussgerechtes Interagieren zu ermöglichen. Das Instrument stellt erhöhte Anforderungen an die Sitzungsleitung – das Mittel soll nicht missbraucht werden (etwa für Suggestivfragen oder zur Verlängerung der regulären Sprechzeiten).

---

NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG  
GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

Art. aGeschO GGR

KOMMENTAR

Art. 69 Ordnungsanträge

Art. 41

<sup>1</sup> Als Ordnungsanträge gelten insbesondere Anträge auf

- a) Verschiebung der Schlussabstimmung,
- b) Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit,
- c) Unterbrechung der Sitzung,
- d) Verschieben von Traktanden,
- e) Abbruch der Sitzung.

<sup>2</sup> Ein Ordnungsantrag kann jederzeit gestellt werden und ist in der Regel sofort zu behandeln.

<sup>3</sup> Die Beratung in der Hauptsache wird bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen. Wenn das Parlament nichts anderes beschliesst, erhält zu einem Ordnungsantrag für jede Fraktion ein Parlamentsmitglied das Wort. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.

Abs. 1:  
Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Art. 70 Sprache / Redezeiten

Art. 35

<sup>1</sup> Die Verhandlungen werden in der Regel in Mundart geführt.

<sup>2</sup> Es gelten folgende maximale Redezeiten:

- |    |                                                                                                                   |    |          |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|----------|
| a) | Kommissionssprecher/innen zur Erläuterung der Kommissionserhebungen / Berichterstattung (Mehr- und Minderheit je) | 10 | Minuten; |
| b) | Mitglieder des Stadtrates zur Präsentation von stadträtlichen Vorlagen / Anträgen                                 | 15 | Minuten, |
| c) | Erstunterzeichnende von parlamentarischen Vorstössen                                                              | 15 | Minuten, |
| d) | alle übrigen Diskussionsredner/innen                                                                              | 5  | Minuten; |
| e) | Begründung von Ordnungsanträgen                                                                                   | 3  | Minuten; |

Weitgehende Übernahme der bisherigen Bestimmungen.

Gemäss Art. 58 Abs. 2 und Art. 64 Abs. 1 präsentieren die Kommission-referenten und –referentinnen die stadträtlichen Vorlagen nicht mehr – konsequenterweise reduziert sich die Sprechzeit.

Ansonsten weitgehende Übernahme der bisherigen Bestimmungen.

lit. d erfasst alle übrigen Diskussionspunkte (Schlusserklärung Interpellation usw.)

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



---

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

---

Art. aGeschO GGR

- 
- f) persönliche Erklärungen  
(zu Beginn der Sitzung) 3 Minuten.

<sup>3</sup> Die Einräumung einer längeren Redezeit bedarf der Einwilligung des Parlamentes. Andererseits kann das Parlament bei langen Debatten die Redezeiten kürzen.

---

**Art. 71 Einsatz von Präsentationstechnik**

<sup>1</sup> Die Parlamentsmitglieder können zur Untermalung bzw. Unterstützung ihrer Voten zusätzliche Präsentationstechniken einsetzen.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung bestimmt die zulässigen Formate für visuelle Projektionen. Das Abspielen von Ton- und Filminhalten und –sequenzen ist nicht erlaubt.

<sup>3</sup> Der Einsatz von visuellen Projektionen ist dem Parlamentsdienst bis 2 Tage vor der Sitzung anzumelden. Die Präsentationsunterlagen sind gleichzeitig elektronisch einzureichen.

<sup>4</sup> Wird der Parlamentsbetrieb durch die Projektionen gestört, bricht der Präsident deren Einblendung ab.

<sup>5</sup> Der Einsatz von Projektionen ist bei Diskussion von Antworten zu Interpellationen, bei Diskussionen und bei der Fragestunde nicht erlaubt.

<sup>6</sup> Die Geschäftsleitung kann die Einblendung eigener, durch den Parlamentsdienst erstellten und die dem Sitzungsablauf und -nachvollzug dienlichen Projektionen dauernd einsetzen.

---

KOMMENTAR

---

Die aktuell bereits gelebte Praxis wird mit Aufnahme dieser Bestimmung im Organisationserlass abgebildet und erhält damit eine Grundlage bzw. Legitimation.

Abs. 5:  
Der Parlamentsdienst blendet bei den Fragestunden die Fragestellungen ein.

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



Stadt Illnau-Effretikon

G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

---

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

---

Art. aGeschO GGR

---

**Art. 72 Ordnungsruf und Wortentzug / Sitzungsausschluss**

---

Art. 37

<sup>1</sup> Eine Rednerin oder ein Redner wird vom Präsidium zur Ordnung gerufen, wenn sie oder er

- a) den parlamentarischen Anstand verletzt, insbesondere durch ehrverletzende oder beleidigende Äusserungen gegenüber Mitgliedern des Parlamentes, der Behörden oder Angestellten der Verwaltung,
- b) die Redezeit überschreitet,
- c) sich in seinen Ausführungen zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand entfernt.

<sup>2</sup> Das Präsidium entzieht dem Rednerin oder dem Redner das Wort, wenn sie oder er dem Ordnungsruf keine Folge leistet.

<sup>3</sup> Wird einem Parlamentsmitglied das Wort entzogen, so kann es ihm in der Beratung zum gleichen Traktandum nicht mehr erteilt werden.

<sup>4</sup> Fügt sich ein Mitglied dem Präsidiumsentscheid nicht oder stört es durch sein Verhalten wiederholt die Sitzung, kann das Mitglied auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss des Parlamentes von der Sitzung ausgeschlossen werden.

<sup>5</sup> Ein Sitzungsausschluss geht einher mit einer Ordnungsbusse in der Höhe einer Sitzungspauschale gemäss Bestimmungen der Entschädigungsverordnung.

---

**Art. 73 Rückkommen**

---

Art. 42

<sup>1</sup> Das Parlament kann bis zur Schlussabstimmung über eine Vorlage auf seine Beschlüsse zurückkommen.

<sup>2</sup> Der Antrag auf Rückkommen gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit zustimmt.

<sup>5</sup> Im Übrigen gelten dieselben Verfahrensbestimmungen, wie sie auch beim Ordnungsantrag Anwendung finden.

---

KOMMENTAR

---

Abs. 2:

Der Entscheid des Präsidiums über den Wortentzug ist endgültig. Es gibt dagegen keine Einsprachemöglichkeit. Dies stärkt die Rolle des Präsidiums.

Abs. 3

Der Ausschluss von Besucherinnen und Besuchern richtet sich nach § 28 Abs. 2 GG und Art. 55.

---

Abs. 1:

Mit dem Rückkommen wird z.B. die materielle Behandlung einer Bestimmung wiederaufgenommen.

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**  
GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

Art. aGeschO GGR

KOMMENTAR

**Art. 74 Rückzug einer Vorlage durch den Stadtrat**

--

Der Stadtrat kann eine Vorlage begründet zurückziehen, solange der Rat nicht einen Eintretensbeschluss gefasst hat.

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



**Stadt Illnau-Effretikon**  
G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

**VI. WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN**

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

Art. aGeschO  
GGR

**Art. 75 Allgemeines**

Art. 45  
Art. 50  
Art. 55 - 59

<sup>1</sup> Das Präsidium leitet die Wahlen und Abstimmungen im Parlament.

<sup>2</sup> Als Wahlbüro amten die Stimmenzählerinnen oder die Stimmenzähler und die Parlamentssekretärin oder der Parlamentssekretär.

<sup>3</sup> Das Wahlbüro ermittelt das Wahl- oder Abstimmungsergebnis und gibt dieses zu Protokoll. Das Präsidium gibt das Resultat bekannt.

<sup>4</sup> Die offene Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben oder auf elektronischem Weg.

<sup>5</sup> Bei geheimen Wahlen oder Abstimmungen werden die Stimmen auf amtlichen Wahl- bzw. Stimmzetteln abgegeben.

<sup>6</sup> Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, richten sich die Wahlen und Abstimmungen nach kantonalem Recht (GG und GPR).

**Art. 76 Wahlen**

Art. 55 - 59

<sup>1</sup> Zur Wahl stehen die von den Parlamentsmitgliedern, den Fraktionen oder der Interfraktionellen Konferenz vorgeschlagenen wählbaren Personen.

<sup>2</sup> Werden gleichviele oder weniger Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

<sup>3</sup> Werden mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, wird die Wahl geheim durchgeführt. Im ersten und zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das relative Mehr.

<sup>4</sup> Bei geheimen Wahlen stimmt das Präsidium mit.

KOMMENTAR

Abs. 4 sieht eine Grundlage zur elektronischen Auszählung bzw. Erfassung der Stimmabgaben vor.

Gemäss § 31 Abs. 3 lit. b GG richtet sich das Wahlverfahren im Parlament nach § 26 GG, wobei im ersten und im zweiten Wahlgang das absolute, im dritten Wahlgang das relative Mehr gilt. Gültige Stimmen können auch für nicht vorgeschlagene Personen abgegeben werden.

Abs. 2:

Die Bestimmung orientiert sich am Verfahren in der Gemeindeversammlung (§ 26 Abs. 2 GG).

Abs. 3:

Die Bestimmung sieht vor, dass bei Kampfwahlen immer das geheime Verfahren gewählt wird. In jener Situation erweist sich das offene Wahlverfahren in Parlamenten als wenig zweckmässig und schwierig

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



**Stadt Illnau-Effretikon**  
G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

Art. aGeschO  
GGR

<sup>5</sup> Die Wahl des Präsidiums und der Vizepräsidenten wird auch dann vorgenommen, wenn nur eine Person vorgeschlagen ist. Die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten erfolgen geheim.

<sup>6</sup> Bei Stimmengleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.

**Art. 77 Abstimmungsverfahren**

Art. 45 ff.  
Art. 51

<sup>1</sup> Die Abstimmungen werden unter Vorbehalt von Abs. 3 offen durchgeführt. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid. Das Präsidium kann diesen Entscheid begründen.

<sup>2</sup> Auf Verlangen von 10 Parlamentsmitgliedern muss die Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt werden. Die Namen der Abstimmenden werden mit der Stimmabgabe im Protokoll vermerkt.

<sup>3</sup> Auf Verlangen von 10 Parlamentsmitgliedern muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

<sup>4</sup> Wenn die Stimmabgabe mit Namensaufruf und die geheime Abstimmung in Konkurrenz stehen, werden beide Anträge einander gegenüber gestellt. Es kommt jenes Verfahren zur Anwendung, welches in der Ausmehrung obsiegt.

<sup>5</sup> Beschlüsse werden mit einfachen Mehr gefasst. Ein Antrag gilt somit angenommen, wenn er mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereint.

<sup>6</sup> Bei Schlussabstimmungen sind die Stimmen auszuzählen, bei Zwischenabstimmungen kann darauf verzichtet werden, sofern das Resultat eindeutig ausgemacht werden kann.

KOMMENTAR

durchführbar, zumal die Wahlbefugnisse eines Parlamentes viel umfassender sind als diejenigen einer Gemeindeversammlung (vgl. BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 31 N 29).

Abs. 5:

Die Wahl des Präsidiums erfolgt auch dann geheim, wenn nur eine Person zur Wahl steht (in Abweichung von Abs. 2).

Abs. 6:

Die Bestimmung orientiert sich am Verfahren per Losentscheid gemäss § 79 GPR (Mehrheitswahlen an der Urne).

Abs. 1:

Die Bestimmung orientiert sich am Verfahren in der Gemeindeversammlung (§ 24 Abs. 3 GG). Die Präsidentin oder der Präsident ist berechtigt, den Stichentscheid zu begründen.

Abs. 2:

Das Quorum ist eine feste Zahl und hängt nicht von Anwesenden ab.

Abs. 6, 7:

Auszuzählen sind die Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen. Diese Bestimmung ist in dieser Form neu. Bei Schlussabstimmungen wird neu stets ausgezählt (ausser bei Einstimmigkeit). Sämtliche Stimm-Varianten sind zu erfassen (inkl. Enthaltungen).

Abs. 8:

Diese Bestimmung ermöglicht einen effizienten Parlamentsbetrieb und spielt in der Praxis eine grosse Rolle.

# GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES

## TOTALREVISION / NEUFASSUNG

# GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES



# Stadt Illnau-Effretikon

G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

## NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

Art. aGeschO

GGR

<sup>7</sup> Bei Auszählungen sind die den Antrag zustimmenden, ablehnenden und enthaltenden Stimmen zu erfassen.

<sup>8</sup> Bei der Detailberatung einer Vorlage kann auf die Abstimmung verzichtet werden, wenn ein Antrag unbestritten ist und kein Gegenantrag erfolgt. Der Antrag gilt als Beschluss.

## Art. 78 Abstimmungsordnung

Art. 45

<sup>1</sup> Das Präsidium erläutert die Anträge und das vorgesehene Abstimmungsverfahren. Werden Einwände gegen das Abstimmungsverfahren erhoben, entscheidet das Parlament.

<sup>2</sup> Hauptantrag ist der Antrag des Stadtrates.

<sup>3</sup> Verfahrensanträge werden vor Anträgen zum Inhalt der Vorlage behandelt.

<sup>4</sup> Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Änderungs- oder Hauptanträge vor (Anträge, die sich gegenseitig ausschliessen), werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Parlamentsmitglied nur für einen Antrag stimmen darf. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird in der Schlussabstimmung abgestimmt.

## KOMMENTAR

Die Abstimmungsordnung muss zwingend im Organisationserlass geregelt werden (§ 31 Abs. 2 lit. d GG). Es gibt dafür kein subsidiär anwendbares kantonales Recht.

Abs. 1:

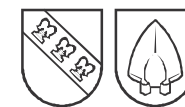
Erlasse werden in der Regel artikel- oder abschnittsweise behandelt. Am Ende der Beratung ist eine Abstimmung über die durch die vorangegangenen Abstimmungen erzielte Fassung vorzunehmen. Andere Vorlagen werden nach Sachgebieten oder gesamthaft beraten.

Wird ein Änderungsantrag gestellt, der einer Vorlage eine grundsätzlich andere Ausrichtung gibt und eine entsprechende Umsetzung verlangt (z.B. in mehreren Abschnitten eines Erlasses), so ist es Sache des Präsidiums, diesen Antrag im Interesse der Verfahrensökonomie vorweg zur Abstimmung zu bringen.

Abs. 4:

Die Bestimmung orientiert sich am Verfahren in der Gemeindeversammlung (§ 23 Abs. 2 GG). Liegen mehr als zwei sich ausschliessende gleichgeordnete Anträge vor, werden sie nacheinander zur Abstimmung gebracht. Vorzugehen ist nach dem Ausscheidungsverfahren: Die Parlamentarier verfügen lediglich über eine Stimme. Der Antrag mit der niedrigsten Stimmenzahl scheidet aus. Für die verbleibenden Anträge wird das Verfahren wiederholt, bis nur noch ein Antrag übrig bleibt (GRIFFEL, in: Kommentar GG, § 23 N 20).

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES**  
TOTALREVISION / NEUFASSUNG  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES**



Stadt Illnau-Effretikon

G R O S S E R  
G E M E I N D E R A T

---

**NEUE, BEANTRAGTE FASSUNG**

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

Art. aGeschO

GGR

---

---

Die Geschäftsordnung wurde an der Sitzung des Stadtparlamentes vom ...  
[DATUM] beschlossen und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Präsidentin/der Präsident:

Der Parlamentssekretär

---

---

KOMMENTAR

---

Ein paarweises Ausmehren ist für Gemeindeversammlungen seit dem 1.1. 2015 (Inkrafttreten GPR) nicht mehr zulässig und sollte auch in Parlamentsgemeinden nicht mehr angewendet werden; dies ungleich zum Bundesparlament

---

---

Das Büro des Grossen Gemeinderates beantragt, die Geschäftsordnung per 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen, da dann auch die neue Gemeindeordnung ihre Wirkung entfaltet.

Der Parlamentsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

---